



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN
DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK
FÜR GELDPOLITISCHE GESCHÄFTE
UND VERFAHREN



Gültig ab 1. Jänner 2021

Verleger, Herausgeber und Hersteller:

Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Inhalt

Präambel	4
I. Allgemeines	5
II. Geltungsbereich	6
III. Geschäftspartner	7
IV. Bestimmungen für die geldpolitischen Geschäfte	15
V. Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit)	56
VI. Besondere Bestimmungen für das Pensionsgeschäft	68
VII. Besondere Bestimmungen für das Devisenswapgeschäft	62
VIII. Weitere Offenmarktgeschäfte	64
IX. Ständige Fazilitäten	66
X. Kommunikation und Datenschutz	69
XI. Leistungsstörungen	72
XII. Verfahren	77
XIII. Verschiedenes	87
Anlage 1: Operationale Kriterien	88
Anlage 2: Bestimmungen für den Fall der Dritticherheitenbestellung	89

Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen regeln die näheren Bedingungen für die Ausführung der geldpolitischen Geschäfte und Verfahren zwischen der Oesterreichischen Nationalbank als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bzw. des Eurosystems und ihren in Österreich ansässigen oder niedergelassenen Geschäftspartnern.

Soweit in diesen Geschäftsbestimmungen der Begriff Eurosystem Verwendung findet, ist darunter die EZB sowie die nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten zu verstehen, welche die einheitliche Währung angenommen haben.

Die Unterfertigung der vorliegenden Geschäftsbestimmungen ist Voraussetzung für den Zugang zu den geldpolitischen Geschäften und Verfahren bei der Oesterreichischen Nationalbank und verpflichtet den Geschäftspartner zur Einhaltung der darin enthaltenen Regelungen. Die Unterfertigung durch den Geschäftspartner hat auf dem beigeschlossenen Formbrief zu erfolgen.

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzlicher Rahmen

(1) Die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (im Folgenden kurz OeNB genannt) werden durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das ESZB/EZB-Statut sowie durch das Nationalbankgesetz geregelt.

(2) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen dienen der Umsetzung der *Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60)*.¹ Grundsätzlich wird daher auf den Inhalt dieser Leitlinie in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 2

Geschäftstag

Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist Geschäftstag jeder Tag außer Samstag, Sonntag, dem 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai sowie dem 25. und 26. Dezember.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

II. Geltungsbereich

§ 3

Für alle geldpolitischen Geschäfte zwischen der OeNB und ihrem jeweiligen Geschäftspartner gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbestimmungen.

§ 4

(1) Die Geschäftsbestimmungen begründen keinen Anspruch auf die Durchführung bestimmter Geschäfte durch die OeNB. Vielmehr behält sich die OeNB ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht abzuschließen.

(2) Für Feinsteuerungsmaßnahmen engt die OeNB den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen und im Eurosystem einheitlichen Kriterien ein.

(3) Werden Schnelltender, Standardtender oder bilaterale Geschäfte nicht mit allen für Feinsteuerungsmaßnahmen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte nach den in Anhang V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ genannten Kriterien.

§ 5

Die Geschäftsbestimmungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zur vollständigen Abwicklung der laufenden Geschäfte weiter.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

III. Geschäftspartner

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Damit ein Institut Geschäftspartner für die geldpolitischen Geschäfte der OeNB werden kann, muss es sich um ein Institut mit solider Finanzlage iSd Artikels 55a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ handeln, das eine der folgenden in Teil 3 dieser Leitlinie genannten Voraussetzungen erfüllt. Das jeweilige Institut muss:

- zumindest einer Form der auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen;
- Kreditinstitut in öffentlichem Eigentum im Sinne von Artikel 123 Abs. (2) AEUV sein, das einer Aufsicht unterliegt, die einen mit der Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist;
- ein Institut sein, das einer nicht harmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, die einen mit der harmonisierten Unions-/EWR-Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist, z. B. im Euro-Währungsgebiet ansässige Niederlassungen von Instituten, die außerhalb des EWR gegründet wurden. Ein solcher Standard gilt als vergleichbar, wenn die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

verabschiedeten entsprechenden Basel-III-Standards im Aufsichtsregime des jeweiligen Rechtssystems als umgesetzt angesehen werden können.

Darüber hinaus muss ein solches Institut:

- seinen Sitz in Österreich haben, oder eine in Österreich gelegene Niederlassung eines Instituts mit Sitz im Ausland sein,
- die in Anlage 1 dieser Geschäftsbestimmungen aufgelisteten operationalen Voraussetzungen für die jeweilige Geschäftsabwicklung erfüllen und
- sich seiner gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sein und diese befolgen.

(2) Eine Abwicklungsgesellschaft^{1a} ist zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems nicht zugelassen, es sei denn, sie wurde als zugelassener Geschäftspartner für die Teilnahme an geldpolitischen Geschäften des Eurosystems bis 22. März 2017 angenommen. In diesem Fall behält sie die Zulassung bis 31. Dezember 2021 mit der Einschränkung, dass ihr Zugang zu Kreditgeschäften des Eurosystems auf die durchschnittliche Höhe ihres Rückgriffs auf Kreditgeschäfte des Eurosystems während des dem 22. März 2017 vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums begrenzt wird, mit der Möglichkeit, diese Obergrenze für eine Anzahl von Abwicklungsgesellschaften, die Teil derselben Gruppe sind, gemeinsam zu berechnen und anzuwenden. Danach ist eine solche Abwicklungsgesellschaft zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems nicht mehr zugelassen.

^{1a} Siehe Artikel 2 Nummer 99a der Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

§ 7 Mindestreserve

Es werden nur Institute, die gemäß Artikel 19.1. des ESZB/EZB-Statuts zur Haltung einer Mindestreserve verpflichtet sind und die nicht von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates idgF und der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) idgF befreit sind, als Geschäftspartner zugelassen. Die Regelungen zur Haltung von Mindestreserven und Überschussreserven finden sich in Artikel 54 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹.

Darüber hinaus sind die Erläuterungen hinsichtlich der Mindestreserve in Anhang I der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ zu beachten.

§ 8 Abtretungsverbot

Die Geschäftspartner sind nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus den geldpolitischen Geschäften abzutreten, einzuschränken oder in anderer Form darüber zu verfügen.

§ 9 Firmenbuchauszug

Über Verlangen der OeNB haben Geschäftspartner einen Auszug neuesten Datums aus dem Firmenbuch vorzulegen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

§ 10 **Unterschriftenverzeichnis**

(1) Geschäftspartner haben die Unterschriften der für sie im Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigten Personen in einer Form bekanntzugeben,

- welche die Echtheit der Unterschriften auf eine der OeNB genügende Art erweist (Unterschriftenprobenblatt der OeNB, Unterschriftenverzeichnis);
- welche die Art der Berechtigung und den von der Zeichnungsberechtigung umfassten Geschäftsbereich klar erkennen lässt.

(2) Die Unterschriften der das Unterschriftenprobenblatt fertigenden Personen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung; eine Beglaubigung entfällt, wenn diese Unterschriften der OeNB bereits bekannt sind oder das Unterschriftenprobenblatt von gemäß Firmenbuch zeichnungsberechtigten Personen eigenhändig bei der OeNB in Gegenwart des zuständigen Sachbearbeiters unterschrieben wird.

§ 11 **Geltung der Zeichnungsberechtigung**

Die bekanntgegebenen Zeichnungsberechtigten der Geschäftspartner sowie die Art der Zeichnung gelten für die OeNB so lange, als sie ihr gegenüber nicht schriftlich widerrufen oder abgeändert werden, und zwar auch dann, wenn die Zeichnungsberechtigten in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die OeNB ist jedoch berechtigt, die sich aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen ergebenden Änderungen zu beachten.

§ 12 Geldstrafen und Suspendierung

(1) Geldstrafen:

Die OeNB verhängt für jeden Verstoß eines Geschäftspartners gegen die Vorschriften für das Tender-Verfahren, für bilaterale Geschäfte, für die Verwendung von Deckungswerten², für das Tagesabschlussverfahren sowie gegen die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität eine Geldstrafe gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

a) Tender-Verfahren, bilaterale Geschäfte, Verwendung von Deckungswerten:

Der erste und zweite Verstoß gegen Vorschriften für das Tender-Verfahren, für bilaterale Geschäfte und für die Verwendung von Deckungswerten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird mit der Verhängung einer für jeden Verstoß separat berechneten Geldstrafe geahndet.

- Bei Verstößen gegen die Vorschriften für das Tender-Verfahren und für bilaterale Geschäfte errechnet sich die Geldstrafe in Höhe des um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Spitzenrefinanzierungszinssatzes auf Basis des Betrages, der dem Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung entspricht, multipliziert mit dem Koeffizienten $\frac{X}{360}$, wobei X die Anzahl der Tage bezeichnet (maximal 7), während derer der Geschäftspartner den zuteilten Betrag nicht entsprechend

² Die nachstehend genannten Strafbestimmungen finden auch im Falle der Verwendung von Deckungswerten Anwendung, welche von den Geschäftspartnern nicht bzw. nicht mehr verwendet werden dürfen, weil Identität des Geschäftspartners mit dem Emittenten/Garanten vorliegt oder zwischen diesen eine enge Verbindung besteht (siehe § 19).

besichert oder bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt hat. Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,—.

- Bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Verwendung von Deckungswerten errechnet sich die Geldstrafe in Höhe des um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Spitzenrefinanzierungszinssatzes auf Basis des Bruttowertes der von der Verletzung betroffenen Sicherheit, multipliziert mit dem Koeffizienten $\frac{x}{360}$, wobei X die Anzahl der Tage bezeichnet (maximal 7), während derer der Geschäftspartner gegen die Vorschriften für die Verwendung von Deckungswerten verstoßen hat. Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,—. Ein Verstoß gegen die Vorschriften für die Verwendung von Deckungswerten liegt auch dann vor, wenn beigebrachte Sicherheiten während eines Geschäftsfalles ihre Refinanzierungsfähigkeit verlieren und der Geschäftspartner diese nicht spätestens am Beginn des darauf folgenden achten Kalendertages durch refinanzierungsfähige Sicherheiten ersetzt. Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,—.
 - Sofern ein Geschäftspartner einen Verstoß im Sinne § 12 Abs. (1) lit. a korrigiert und die OeNB darüber informiert, bevor der Geschäftspartner von der OeNB, der EZB oder externen Prüfern auf den Verstoß hingewiesen wurde, wird die zu verhängende Geldstrafe auf die Hälfte reduziert.
- b) Tagesabschlussverfahren, Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität:
Der erste Verstoß gegen Vorschriften für das Tagesabschlussverfahren oder gegen die Zugangsbedingungen für die

Spitzenrefinanzierungsfazilität wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5 Prozentpunkten geahndet. Für jeden weiteren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhöht sich diese Geldstrafe um jeweils 2,5 Prozentpunkte, immer berechnet auf Basis des Betrages, mit dem ein nicht autorisierter Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität erfolgt ist. Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,-.

(2) Suspendierung

Ab dem dritten, dem gleichen Geschäftstyp zuzurechnenden Verstoß gegen Vorschriften für das Tender-Verfahren, für bilaterale Geschäfte und für die Verwendung von Deckungswerten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird kumulativ zu der gemäß Abs. (1) verhängten Geldstrafe die Suspendierung von der Teilnahme an geldpolitischen Geschäften gemäß lit. a) und b) verfügt. Im Falle von Verstößen gegen Vorschriften für das Tender-Verfahren oder für bilaterale Geschäfte gilt die Suspendierung nur für den jeweiligen Geschäftstyp.

a) Tender-Verfahren, bilaterale Geschäfte:

- Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung bis zu 40 Prozent der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird eine einmonatige Suspendierung verfügt.
- Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung zwischen 40 und 80 Prozent der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird eine zweimonatige Suspendierung verfügt.
- Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung zwischen 80 und 100 Prozent

der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird eine dreimonatige Suspendierung verfügt.

b) Verwendung von Deckungswerten:

Es wird die Suspendierung vom nächstfolgenden Offenermarktgeschäft verfügt.

(3) Die angeführten Sanktionen (Geldstrafen und Suspendierung) werden unbeschadet des Abs. (4) für jeden weiteren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten verhängt.

(4) Vorübergehende Suspendierung von sämtlichen geldpolitischen Geschäften in besonders schwerwiegenden Fällen: In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Beträge oder bei besonders häufigen oder langandauernden Verstößen, kann die Suspendierung eines Geschäftspartners zusätzlich zu einer gemäß Abs. (1) bis (3) verhängten Geldstrafe von der Teilnahme an sämtlichen geldpolitischen Geschäften für den Zeitraum von 3 Monaten verfügt werden.

(5) Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten:

Die Suspendierung von der Teilnahme an geldpolitischen Geschäften kann auch für Zweigstellen des betroffenen Geschäftspartners, welche in anderen Mitgliedstaaten gelegen sind, verfügt werden.

(6) Suspendierung oder Ausschluss bei Leistungsstörungen: Im Falle einer Leistungsstörung gemäß § 52 kann die Suspendierung oder der gänzliche Ausschluss von geldpolitischen Geschäften verfügt werden.

(7) Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen in Teil 5 sowie Anhang VII der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

IV. Bestimmungen für die geldpolitischen Geschäfte

Allgemeines

§ 13

Geschäftsarten

(1) Die OeNB führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte (gem. Teil 2, Titel I der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹) und im Rahmen von ständigen Fazilitäten (gem. Teil 2, Titel II der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹) durch.

(2) Als Offenmarktgeschäfte betreibt die OeNB befristete Kreditgeschäfte gegen Verpfändung oder sicherungsweise Zession von Sicherheiten (beide Formen der Besicherung werden im Folgenden Pfandkredit genannt). Die Entscheidung, welche Form der Besicherung zum Tragen kommt, obliegt der OeNB. Der OeNB steht es frei, als Offenmarktgeschäft auch das Pensionsgeschäft zu betreiben. Ferner führt die OeNB Devisenswapgeschäfte sowie endgültige Käufe bzw. Verkäufe durch und nimmt Termineinlagen gegen Schuldverschreibungen der EZB herein.

(3) Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtskredit) und der Einlagefazilität (Übernachteinlage) zur Verfügung gestellt. Die Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtskredit) wird in Form des Pfandkredites durchgeführt. Es steht der OeNB frei, im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtskredit) auch das Pensionsgeschäft zu betreiben.

(4) Im Zuge der Abwicklung von gleichartigen Offenmarktgeschäften rechnet die OeNB ihre fälligen Forderungen

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner mit ihren fälligen Verbindlichkeiten gegenüber diesem auf.

§ 14 **Währung, Zinskonvention**

(1) Alle aufgrund von geldpolitischen Instrumenten durchgeführten Zahlungen sind grundsätzlich in der Währungseinheit Euro zu leisten. Das Eurosystem behält sich jedoch vor, geldpolitische Instrumente auch in anderen Währungen auszuführen.

(2) Bei Zinszahlungen erfolgt die Berechnung des Zinsbetrages entsprechend der Marktkonvention der zugrundeliegenden Währungseinheit.

§ 15 **Besicherung**

(1) Die OeNB führt alle liquiditätszuführenden Kreditgeschäfte gemäß Art. 18 ESZB/EZB-Statut nur gegen Besicherung mittels refinanzierungsfähiger Sicherheit durch. Während der gesamten Laufzeit der Geschäfte darf der Wert der zur Besicherung dienenden Sicherheit den aushaftenden Kreditbetrag unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 nicht unterschreiten.

(2) Die vom Geschäftspartner angebotenen Sicherheiten müssen ohne ungebührliche Verzögerung verwertbar und lastenfrei sowie frei von vorrangigen Forderungen Dritter sein. Die Bestellung der Sicherheiten kann auch durch einen Dritten erfolgen, sofern dieser in einem administrativen oder organisatorischen Naheverhältnis zum Geschäftspartner steht, die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 dieser Geschäftsbestim-

mungen erfüllt und sich zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Anlage 2 zu diesen Geschäftsbestimmungen durch Unterfertigung des von der OeNB hierfür aufgelegten Formbriefes verpflichtet hat. Von den operationalen Kriterien muss lediglich die Akzeptanz dieser Geschäftsbestimmungen vorliegen.

§ 16

Anschaffung der Sicherheit für die OeNB

Sofern sich die zur Durchführung von geldpolitischen Geschäften erforderlichen Sicherheiten nicht im Depot der OeNB befinden, ist für eine zeitgerechte Anschaffung zu sorgen. Das bedeutet, dass die Sicherheiten entweder im Voraus bei der OeNB hinterlegt bzw. eingeliefert worden sind oder – unter Beachtung des Grundsatzes „Lieferung gegen Zahlung“ – angeschafft werden müssen.

§ 17

Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

(1) Das in Teil 4, Titel IX sowie Anhang VI der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelte Korrespondenzzentralbank-Modell (Correspondent Central Banking Model – CCBM) gewährleistet, dass sämtliche refinanzierungsfähige Sicherheiten, die für geldpolitische Geschäfte verwendet werden können, allen Geschäftspartnern zur Verfügung stehen, unabhängig davon, wo im Euro-Währungsgebiet die Sicherheiten verwahrt bzw. hinterlegt sind oder in welchem Mitgliedstaat des Euro-

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

Währungsgebietes der Schuldner einer Kreditforderung niedergelassen ist³.

(2) Auf grenzüberschreitende Besicherungsgeschäfte findet – soweit dem nicht zwingende Bestimmungen des Internationalen Privatrechts entgegenstehen – das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung, dessen Zentralbank im Rahmen des in Abs. (1) erwähnten CCBM als Correspondent Central Bank (CCB) tätig wird. Unter bestimmten Umständen kann auch das Recht jenes Mitgliedstaates Anwendung finden, dessen nationale Zentralbank im Rahmen des in Abs. (1) erwähnten CCBM als Home Central Bank (HCB) tätig wird. Als CCB fungiert die nationale Zentralbank des Staates, in dessen nationalem Wertpapierabwicklungssystem die Sicherheiten ausgegeben worden oder hinterlegt sind bzw., im Fall von nicht marktfähigen Sicherheiten, dessen Recht der zugrundeliegende Vertrag unterliegt.

(3) Nimmt die OeNB im Rahmen des in Abs. (1) erwähnten CCBM als HCB Kreditforderungen als Sicherheit entgegen, so gelten hinsichtlich der Einreichung, des rechtsgültigen Bestehens und der allfälligen Verwertung solcher Kreditforderungen auch die diesbezüglichen ergänzenden Geschäftsbestimmungen der CCB. Diese sind via Internet von der Website der jeweiligen CCB abrufbar.

(4) Zur Besicherung von geldpolitischen Geschäften anderer nationaler Zentralbanken des Eurosystems kann die OeNB im Rahmen des in Abs. (1) erwähnten CCBM als CCB

³ Weitere Informationen zum Korrespondenzzentralbank-Modell und den anwendbaren Verfahren finden sich in der auf der Website der EZB veröffentlichten Broschüre mit dem Titel „Das Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) – Verfahren für Geschäftspartner des Eurosystems“.

refinanzierungsfähige Sicherheiten zugunsten der jeweiligen HCB entgegennehmen. Nimmt die OeNB Kreditforderungen zugunsten der HCB als Sicherheit entgegen, so sind für die Einreichung, das rechtsgültige Bestehen und die allfällige Verwertung solcher Kreditforderungen zusätzlich zu den Geschäftsbestimmungen der HCB die Additional Terms and Conditions der OeNB maßgeblich, welche auf der Website der OeNB unter www.oenb.at abrufbar sind.

(5) Neben dem CCBM können Geschäftspartner die zugelassenen Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen zur grenzüberschreitenden Übertragung von marktfähigen Sicherheiten bei ihrem lokalen Wertpapierabwicklungssystem verwenden. Geschäftspartner können diese zugelassenen Verbindungen auch zwischen Wertpapierabwicklungssystemen in Verbindung mit dem CCBM verwenden (CCBM mit Verbindungen). Darüber hinaus wird das CCBM (darunter CCBM mit Verbindungen) als Basis für die grenzüberschreitende Nutzung von Triparty Collateral Management Services verwendet.

(6) Die Bestimmungen des Teils 4, Titel IX sowie der Anhänge VI und VIa der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ finden Anwendung.

(7) Für den Fall, dass der Schuldner, Garant oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, der Gläubiger in einem anderen Staat als die refinanzierende Zentralbank niedergelassen ist und der Vertrag über die Kreditforderung oder das Besicherungsgeschäft dem Recht des Staates der refinanzierenden Zentralbank unterliegen, können spezielle Regelungen der

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

nationalen Zentralbank, die ihren Sitz im Staat des Schuldners, Garanten oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, des Gläubigers hat, zur Anwendung kommen. Diese sind von der Website der entsprechenden nationalen Zentralbank (Assisting National Central Bank) abrufbar.

§ 18

Refinanzierungsfähige Sicherheiten

Artikel 18.1. der ESZB-Satzung verlangt, dass für alle Kreditgeschäfte (d. h. liquiditätszuführende geldpolitische Geschäfte und Innertageskredite) des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Das Eurosystem akzeptiert ein breites Spektrum von Sicherheiten für seine Operationen und hat einen einheitlichen Rahmen für refinanzierungsfähige Sicherheiten geschaffen. Darüber hinaus wurde ein einheitliches Verzeichnis marktfähiger Sicherheiten, die für sämtliche Kreditgeschäfte verwendet werden können („einheitliches Sicherheitenverzeichnis“), erstellt. Dieses Verzeichnis wird an jedem Tag, an dem das TARGET2-System betriebsbereit ist, aktualisiert und auf der EZB-Website (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.⁴

Dem Geschäftspartner erwächst trotz Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Sicherheiten in das genannte Verzeichnis. Darüber hinaus kann die OeNB die Annahme von refinanzierungsfähigen Sicherheiten verweigern bzw. zur Zurückziehung auffordern, wenn deren Fälligkeiten oder zu erwartende Zahlungsströme (z. B. Kuponzahlungen) in naher Zukunft liegen.

⁴ Bei den nicht marktfähigen Sicherheiten veröffentlicht die EZB weder ein Verzeichnis der refinanzierungsfähigen Sicherheiten noch ein Verzeichnis der zugelassenen Schuldner/Garanten.

Folgende marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten sind zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems zugelassen:

- Marktfähige Sicherheiten
EZB-Schuldverschreibungen; Schuldverschreibungen der Zentralbanken des Eurosystems; Asset-Backed Securities; sonstige marktfähige Sicherheiten
- Nicht marktfähige Sicherheiten
Kreditforderungen (iSd Art. 2 Z 13 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹) des Geschäftspartners bzw. des Drittsicherheitenbestellers gegen dessen Kreditschuldner; nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Sicherheiten (non-marketable retail mortgage-backed debt instruments [RMDBs]); nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert sind (non-marketable debt instruments backed by eligible credit claims [DECCs]); Termineinlagen von zugelassenen Geschäftspartnern.

§ 18a

Zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten

Ergänzend zu den Bestimmungen der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ und der vorliegenden Geschäftsbestimmungen finden die Inhalte der Leitlinie EZB/2014/31 in der jeweils geltenden Fassung (Leitlinie der EZB vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9) Anwendung auf die geldpolitischen Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank.

Voraussetzungen refinanzierungsfähiger Sicherheiten

§ 19

Allgemeine Voraussetzungen für refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Um das Eurosystem gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern und die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten, müssen die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems geeignet sind. Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung zur Besicherung der einzelnen geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems gibt es zwischen den marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten grundsätzlich keine Unterschiede.⁵

(2) Die Sicherheiten müssen auf Euro lauten. In Ausnahmefällen kann der EZB-Rat auch nicht auf Euro lautende marktfähige Sicherheiten, welche von Zentralregierungen der

⁵ *Marktfähige Sicherheiten können bei allen mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäften verwendet werden, d.h. bei Offenmarktgeschäften in Form von befristeten und endgültigen Transaktionen sowie bei Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Nicht marktfähige Sicherheiten können zur Besicherung von Offenmarktgeschäften in Form befristeter Transaktionen und bei Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität verwendet werden. Bei endgültigen Transaktionen des Eurosystems sind sie nicht zugelassen. Alle marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten können ebenfalls zur Besicherung von Innertageskrediten verwendet werden.*

G-10-Staaten außerhalb des Euro-Währungsgebietes in deren Landeswährung emittiert/hinterlegt/eingetragen wurden, akzeptieren. Diesbezüglich anzuwendende Regelungen, Verfahrensschritte und Selektionskriterien einschließlich der entsprechenden Risikokontrollmaßnahmen werden im Anfall seitens der OeNB an die Geschäftspartner kommuniziert.

(3) Der Geschäftspartner haftet der OeNB für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Angaben bezüglich der eingereichten Sicherheiten.

(4) Die besonderen Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten sind in § 20 und die besonderen Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten sind in § 21 dieser Geschäftsbestimmungen geregelt.

(5) Auch wenn ein Vermögenswert notenbankfähig ist, darf ein Geschäftspartner ihn gemäß den Bestimmungen in Teil 4, Titel VIII (insbesondere Artikel 138–139) der Leitlinie allgemeine Dokumentation¹ nicht als Sicherheit einreichen oder verwenden, wenn er von ihm selbst oder irgendeiner anderen Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, begeben, geschuldet oder garantiert wurde.

(6) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die einwandfreie Bonität des Schuldners (Schuldner einer der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheit/Drittschuldner) zu prüfen und festzustellen und der OeNB auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schuldners und dessen Entwicklungsaussichten zu geben. Die OeNB ist nicht verpflichtet, den Geschäftspartner darüber zu informieren, dass gegen einen Schuldner einer der OeNB

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheit ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(7) Die OeNB wird ermächtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der Refinanzierungsfähigkeit anhand der vom Geschäftspartner bzw. vom Drittsicherheitenbesteller erstatteten bankaufsichtsrechtlichen Meldungen zu überprüfen.

(8) Der Geschäftspartner haftet für das rechtsgültige Bestehen der der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheiten.

(8a) Um notenbankfähig zu sein, müssen Schuldtitel bis zu ihrer endgültigen Rückzahlung eine Kuponstruktur gemäß der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ aufweisen. Der Geschäftspartner haftet weiterhin für die rechtzeitige Zahlung sämtlicher negativer Cashflows im Zusammenhang mit notenbankfähigen Sicherheiten, die von ihm als Sicherheiten eingereicht oder genutzt werden. Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des Artikels 144a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

(9) Die OeNB ist berechtigt, die zur Besicherung eingereichten Sicherheiten abzulehnen sowie den Austausch der zur Besicherung haftenden Sicherheiten jederzeit zu verlangen, wenn sie diese nicht oder nicht mehr als geeignet ansieht, oder die Nutzung solcher Vermögenswerte einzuschränken oder zusätzliche Risikoabschläge festzusetzen, um eine adäquate Risikoabsicherung zu gewährleisten.“

(10) Die OeNB akzeptiert die Sicherungszession oder Verpfändung von Sicherheiten nur insofern, als Titel und

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Modus den gesetzlichen Vorschriften in Österreich für eine rechtsgültige Übertragung oder Verpfändung entsprechen.

(11) Die OeNB erteilt den Geschäftspartnern auf Anfrage ausschließlich über bereits im Eurosystem akzeptierte Sicherheiten Auskunft. Eine Beratung über die künftige Refinanzierungsfähigkeit von Sicherheiten vor deren Emission findet nicht statt.

§ 20

Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten

Die Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten sind in Teil 4, Titel II, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ ausgeführt. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Schuldverschreibungen

Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen und alle von den nationalen Zentralbanken des Eurosystems vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebene Schuldverschreibungen sind refinanzierungsfähig.

(2) Sonstige marktfähige Sicherheiten

Für sonstige marktfähige Sicherheiten gelten folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um Sicherheiten handeln, die

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und
- b) eine Verzinsung gemäß der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ aufweisen.
- c) Ferner sind auch inflationsindexierte Anleihen refinanzierungsfähig.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Die Sicherheiten müssen bis zur Tilgung der Verbindlichkeit über die hier aufgeführten Merkmale verfügen. Aus den Sicherheiten dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die gegenüber den Ansprüchen der Inhaber anderer von diesem Emittenten begebenen Sicherheiten nachrangig sind.

Bedingung a) gilt nicht für Asset-Backed Securities.

Hinsichtlich der Refinanzierungsfähigkeit von unbesicherten von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng verbundenen Stellen begebenen Schuldtiteln (*Unsecured Bank Bonds; UBBS*) wird insbesondere auf Artikel 81a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

(3) Asset-Backed Securities

Für Asset-Backed Securities gelten die Bestimmungen in Teil 4, Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 2 sowie Anhang VIII (Berichtswesen) der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Sicherung von Asset-Backed Securities dienen, müssen durch die Verbriefungszweckgesellschaft vom ursprünglichen Inhaber des Vermögenswertes (Originator) oder einem Intermediär nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auf eine Weise erworben worden sein, die das Eurosystem als eine gegen jeden Dritten durchsetzbare „True-Sale“-Transaktion ansieht, und dem Zugriff des Originators oder des Intermediärs und seiner Gläubiger entzogen sein, und zwar auch im Falle der Insolvenz des Originators oder des Intermediärs.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idqF.*

Das Berichtswesen betreffend Asset-Backed Securities hat nach den in Anhang VIII der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Die OeNB behält sich das Recht vor, von allen beteiligten Dritten (wie z. B. dem Emittenten, dem Originator oder dem Arrangeur) jegliche Art von Klarstellung und/oder rechtlicher Bestätigung anzufordern, die sie für die Beurteilung der Refinanzierungsfähigkeit der Asset-Backed Securities für erforderlich hält.

Ferner ist zu beachten, dass Tranchen oder Sub-Tranchen von Asset-Backed Securities nur dann als notenbankfähig eingestuft werden können, wenn sie anderen Tranchen derselben Emission während der Laufzeit des Wertpapiers nicht untergeordnet sind.

Die Cashflow generierenden Vermögenswerte aus Leasingverträgen bzw. aus Personal Contract Purchase (PCP) Agreements, die zur Besicherung der Asset-Backed Securities dienen, dürfen keine Objekte mit Restwert umfassen.

(4) Gedeckte Schuldverschreibungen

Für gedeckte Schuldverschreibungen sind die gemäß Teil 4, Titel II, Kapitel 1 und Anhang IXb der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geltenden Voraussetzungen zu beachten.

(5) Emissionsort

Die Sicherheiten müssen grundsätzlich – es sei denn, es ergeht in gewissen Situationen ein anderslautender Beschluss des EZB-Rates – im EWR emittiert sein, und zwar grundsätzlich bei einer Zentralbank oder einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem. Als zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

gilt ein von einem Zentralverwahrer betriebenes Wertpapierabwicklungssystem, das vom Eurosystem nach Maßgabe der in Anhang VIa der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ festgelegten Zulassungskriterien für die Nutzung bei Kreditgeschäften des Eurosystems beurteilt und im Verzeichnis der zugelassenen Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht worden ist.

(6) Abwicklungsverfahren

Für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel stückelos übertragbar sein und in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf einem Konto bei einer NZB oder einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem gehalten und abgewickelt werden, sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgen kann, dessen Währung der Euro ist. Sind der Zentralverwahrer, bei dem die Ursprungsemission des Vermögenswerts hinterlegt wurde, und der Zentralverwahrer, bei dem der Vermögenswert gehalten wird, nicht identisch, müssen die beiden gemäß Artikel 150 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ über eine zugelassene Verbindung verbunden sein.

(7) Zugelassene Märkte

Die Schuldtitel müssen an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

der Richtlinie 93/22/EWG des Rates zum Handel zugelassen sein oder an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten zum Handel zugelassen sein. Die EZB veröffentlicht das Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte auf ihrer Website unter www.ecb.europa.eu und aktualisiert dieses mindestens einmal im Jahr.

(8) Art des Emittenten/Garanten

Die Sicherheiten können von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen, Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, Kreditinstituten, finanziellen Kapitalgesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden. Schuldtitel, die von Investmentfonds begeben oder garantiert wurden, sind nicht notenbankfähig.

(9) Sitz des Emittenten/Garanten

Der Emittent muss seinen Sitz im EWR oder in einem G-10-Land außerhalb des EWR (derzeit USA, Kanada, Japan, Schweiz) haben. In letzterem Fall können die Sicherheiten nur dann als refinanzierungsfähig betrachtet werden, wenn das Eurosystem feststellt, dass seine Rechte durch die Gesetze des entsprechenden G-10-Landes außerhalb des EWR in angemessener Weise geschützt sind. Daher muss dem Eurosystem ein in Form und Inhalt akzeptables Rechtsgutachten vorgelegt werden, bevor die Sicherheiten als refinanzierungsfähig anerkannt werden können. Emittenten von Asset-Backed Securities müssen ihren Sitz im EWR haben.

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

Der Garant muss seinen Sitz im EWR haben.

Multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sind unabhängig von ihrem Sitzland refinanzierungsfähige Emittenten/Garanten. Wird eine marktfähige Sicherheit von einem nichtfinanziellen Unternehmen (gemäß Definition im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) begeben, das nicht von einer zugelassenen externen Ratingagentur beurteilt wurde, muss der Emittent/Garant seinen Sitz im Euro-Währungsgebiet haben.

Im Fall von Schuldtiteln, die von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag begeben bzw. garantiert werden, muss der Emittent bzw. Garant seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung der Euro ist.

Im Fall von marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten gelten die Anforderung gem. Abs. (8) und (9) für jeden Emittenten.

(10) Bonitätsanforderungen

Die Sicherheiten müssen den Bonitätsanforderungen der in Teil 4, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ enthaltenen ECAF-Regeln genügen.

(11) Es muss sichergestellt sein, dass die Sicherheiten hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit ausschließlich dem Recht eines Staates des Euro-Währungsgebietes unterliegen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

§ 21

Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten

Die Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten sind in Teil 4, Titel III, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ ausgeführt.

Für Kreditforderungen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein, wobei diese Voraussetzungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Tilgung der Verbindlichkeit vorliegen müssen:

(1) Es muss sich um eine Kreditforderung handeln, die auf einem schriftlichen, mit der Unterschrift der Parteien versehenen Vertrag basiert und die eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner des Eurosystems ist. Sofern dies im Geschäftsverkehr üblich ist und die entsprechende Methode von der OeNB anerkannt wird, kann vom Erfordernis einer handschriftlichen Zeichnung des Vertrages abgesehen werden. Kreditforderungen, deren ausstehender Betrag sich im Zeitablauf reduziert (d. h., dass nach einem im Voraus vereinbarten Zeitplan Kapital getilgt wird und Zinsen gezahlt werden), sind ebenfalls refinanzierungsfähig. Offene Kreditlinien (d. h. nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Rahmen von revolvingenden Krediten), Überziehungskredite, Kontokorrentkredite und Akkreditive sind nicht refinanzierungsfähig. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einem Konsortialkredit gilt als refinanzierungsfähige Kreditforderung. Es darf ausschließlich jener Teil eines Konsortialkredites mobilisiert werden, der eine direkte Forderung des Geschäftspartners gegenüber einem Schuldner darstellt. Darüber hinaus sind

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Kreditforderungen mit einer Verzinsung, die an die Inflationsrate gekoppelt ist, refinanzierungsfähig.

Aus Kreditforderungen dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die a) den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits, und b) den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.

(2) Die Kreditforderungen müssen

- a) bis zur endgültigen Tilgung auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist,
- b) bis zur endgültigen Tilgung eine Verzinsung gemäß der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ aufweisen,
- c) einen letzten Cash-flow aufweisen, der nicht negativ war. Mit dem Eintritt eines negativen Cash-flows ist die Kreditforderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notenbankfähig. Sie kann wieder notenbankfähig werden, sobald kein negativer Cash-Flow mehr vorliegt, sofern alle anderen relevanten Anforderungen erfüllt werden.
- d) auf Euro lauten oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und
- e) auf einer vertraglichen Grundlage basieren, worin der Schuldner unwiderruflich und unbedingt (d.h. selbst in Fällen der Zahlungsunfähigkeit, des Ausfalls oder der Insolvenz des Geschäftspartners) auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

(3) Art des Schuldners/Garanten

Refinanzierungsfähige Schuldner oder Garanten müssen nicht-finanzielle Unternehmen (gemäß Definition ESVG 2010), öffentliche Stellen (ausgenommen öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften) und multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sein.

(4) Sitz des Schuldners/Garanten

Der Schuldner/Garant muss seinen Sitz im Euro-Währungsgebiet haben. Dies gilt nicht für multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen.

(5) Bonitätsanforderungen

Die Qualität von Kreditforderungen wird anhand der zugrunde liegenden Kreditwürdigkeit des Schuldners/Garanten bemessen. Kreditforderungen müssen den Bonitätsanforderungen der in Teil 4, Titel III, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ enthaltenen ECAF-Regeln für nicht marktfähige Sicherheiten genügen.

(6) Mindestbetrag

Bei der erstmaligen Hinterlegung als Sicherheit (Mobilisierung) durch den Geschäftspartner muss die inländische Kreditforderung einen ausstehenden Mindestbetrag von EUR 5.000,– aufweisen. Bei grenzüberschreitender Verwendung von Kreditforderungen beträgt der ausstehende Mindestbetrag EUR 500.000,–.

(7) Rechtsgrundlage

Der Vertrag über die Kreditforderung und die Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und der OeNB (Mobilisie-

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

rungsvereinbarung) müssen beide dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes unterliegen. Außerdem darf die Zahl der für (i) den Geschäftspartner, (ii) den Gläubiger, (iii) den Schuldner, (iv) (gegebenenfalls) den Garanten, (v) den Vertrag über die Kreditforderung und (vi) die Vereinbarung zur Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit insgesamt geltenden Rechtsordnungen zwei nicht überschreiten.

(8) Kreditforderungen müssen bei der Hereinnahme durch die OeNB eine Mindestrestlaufzeit von zehn Tagen haben.

(9) Kreditforderungen werden spätestens sechs Schalteröffnungstage vor Fälligkeit nicht mehr zur Bemessung des Wertes der zur Besicherung dienenden Sicherheiten gemäß § 15 Abs. (1) zweiter Satz dieser Geschäftsbestimmungen herangezogen und sind demnach ab diesem Zeitpunkt vom Geschäftspartner bei der Angabe der Forderungshöhe in Abzug zu bringen. Dessen ungeachtet bleibt deren Sicherungszession bzw. Verpfändung aufrecht.

(10) Um die Existenz einer als Sicherheit genutzten Kreditforderung zu verifizieren, lässt der Geschäftspartner eine jährliche Verfahrensprüfung samt einer stichprobenartigen Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Geschäftspartnern abgegebenen quartalsweisen schriftlichen Bestätigungen durch einen externen Prüfer (Rechnungs- / Wirtschaftsprüfer bzw. Verbands- oder Genossenschaftsprüfer) durchführen. Die Prüfung hat nach den im „KFS/PG 14 Bericht Credit Claims“ vorgegebenen Kriterien zu erfolgen und kann nach Wahl des Geschäftspartners im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden. Die OeNB ist über das Ergebnis der Prüfung durch Übermittlung eines von ihr bereitgestellten VOI-Ergebnisberichts unmittelbar

nach Erhalt, spätestens jedoch bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu informieren.

§ 22

Abwicklung von nicht marktfähigen Sicherheiten

(1) Im Rahmen der Abwicklung von nicht marktfähigen Sicherheiten sind die in den folgenden Absätzen genannten Erfordernisse zu erfüllen.

(2) Die Dispositionen (Einreichung, Änderung, Informationen und Ausbuchung) über Sicherheiten sind vom Geschäftspartner durch mindestens wöchentlich aktualisierte Standmeldungen (Dispositionslisten) gemäß den von der OeNB eingerichteten Schnittstellen elektronisch zu beantragen. Über diese Standmeldungen wird eine elektronische Empfangsbestätigung ausgestellt.

Die Dispositionen werden frühestens an dem der Übermittlung folgenden Geschäftstag wirksam, sofern sie vor 13.00 Uhr einlangen. Falls die Meldungen nach 13.00 Uhr eintreffen, werden die Änderungen erst am übernächsten Geschäftstag wirksam.

(3) Für die Standmeldungen (Dispositionslisten) gilt Folgendes:

- a) für in der vorhergehenden Rückmeldungsliste der OeNB nicht angeführte Kreditforderungen gilt die Dispositionsliste als Sicherungszessions- bzw. Verpfändungsangebot;
- b) für Kreditforderungen, die bereits in der vorhergehenden Rückmeldungsliste der OeNB angeführt waren, dient die neuerliche Nennung nur der Bekanntgabe der aktuellen Forderungshöhe und Restlaufzeiten. Der Zeitpunkt der

Sicherungszession bzw. der Verpfändung wird dadurch nicht berührt;

- c) die Nichtnennung von Kreditforderungen, die in der vorhergehenden Rückmeldungsliste der OeNB genannt waren, gilt als Ansuchen des Geschäftspartners auf Rückzession bzw. Rückgabe des Pfandes, sofern die gegenständliche Kreditforderung nicht getilgt ist.

(4) Mit der Standmeldung sichert der Geschäftspartner zu, dass die aufgelisteten Kreditforderungen tatsächlich existieren. Die OeNB ist berechtigt, das Verfahren, das der Geschäftspartner zur Einreichung von Informationen über die Existenz von Kreditforderungen verwendet, zu überprüfen und Anpassungen zu verlangen.

(5) Im Anschluss an die Bearbeitung (Zensur) erhält der Geschäftspartner eine elektronische (im Ausnahmefall schriftliche) Rückmeldung in der Form, dass

- a) neu für die Zulassung als Sicherheit beantragte Kreditforderungen, die in der Rückmeldungsliste der OeNB aufscheinen, als zur Besicherung zediert bzw. verpfändet sind;
- b) Kreditforderungen, die bereits in der vorhergehenden Rückmeldungsliste der OeNB genannt waren, weiterhin als Sicherheiten dienen. Allfällige Änderungen betreffend die ausstehende Forderungshöhe oder die Restlaufzeit gelten als zur Kenntnis genommen;
- c) im Vergleich zur vorhergehenden Rückmeldungsliste der OeNB nicht mehr aufscheinende Kreditforderungen samt den gemäß Abs. (6) allenfalls übertragenen Kreditsicherheiten (Sicherheiten, die dem Geschäftspartner von dessen Schuldner für die Kreditgewährung bestellt wurden) als am nächsten Geschäftstag rückzediert bzw. zurückgegeben

gelten, sofern insgesamt ausreichende Sicherheiten gemäß § 15 Abs. (1) erliegen. Bezüglich Forderungen, die in der neuen Dispositionsliste nicht mehr aufscheinen, weil sie vollständig getilgt wurden, wird der Geschäftspartner aus der Treuhandschaft gemäß Abs. (6) und (10) unter der Bedingung, dass ausreichende Sicherheiten erliegen, am nächsten Geschäftstag entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Teiltilgungen gemäß lit. b). Die OeNB ist jederzeit berechtigt, die schriftlichen Zusicherungen hinsichtlich Qualität und Rechtmäßigkeit gemäß Abs. (13) zu überprüfen.

(6) Der Geschäftspartner hält Kreditsicherheiten treuhändisch für die OeNB und hat sie, wenn die OeNB die zugrundeliegenden Kreditforderungen einziehen will, auf Verlangen der OeNB zu übertragen; solange eine derartige Übertragung von Kreditsicherheiten an die OeNB nicht erfolgt ist, trifft die OeNB keine Mitwirkungspflicht an der Verwaltung dieser Kreditsicherheiten.

(6a) Im Fall der Übertragung von Kreditforderungen tritt der Geschäftspartner – sofern bestehend – auch sämtliche Rechte und Ansprüche aus Kreditversicherungen, die mit den zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Forderungen in Verbindung stehen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ab.

(7) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unmittelbar nach Einlangen der Rückmeldung über die Disposition, die Sicherungszession bzw. Verpfändung bei jeder einzelnen Kreditforderung in seinen Büchern ersichtlich zu machen bzw. die Ersichtlichmachung in den Büchern des Drittsicherheitenbestellers unverzüglich zu veranlassen (Buchvermerk). Der Buchvermerk ist in der Weise zu setzen, dass unzweifelhaft ist,

welche Forderungen an die OeNB zu welchem Zeitpunkt zur Besicherung zediert bzw. verpfändet wurden. Unabhängig davon, ob die Sicherheit auf nationalem oder grenzüberschreitendem Weg mobilisiert wurde, muss der Zessionsvermerk immer auf die OeNB lauten. Es ist weiters sicherzustellen, dass auch bei jeder Auswertung der Konten des Geschäftspartners – insbesondere auf den Offene-Posten-Listen – der Buchvermerk ersichtlich ist. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Kontrollmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere sich durch Einsichtnahme in die Bücher des Geschäftspartners von der ordnungsmäßigen Buchung und Kennzeichnung der Sicherungszession bzw. Verpfändung zu überzeugen. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, die Drittschuldnerverständigung über die erfolgte Sicherungszession oder Verpfändung vorzunehmen und den Geschäftspartner und den Drittsicherheitenbesteller davon in Kenntnis zu setzen.

(7a) Schuldscheine, deren zugrunde liegende Forderungen aus Schuldscheindarlehen als nicht marktfähige Sicherheiten dienen, sind vom Geschäftspartner – im Sinne einer treuhändischen Verwahrung – gesondert mit dem Abtretungsvermerk auf einem Beiblatt aufzubewahren.

Sofern dem Schuldschein ein Konsortialkredit zugrunde liegt, hat der Geschäftspartner zusätzlich das Original der Urkunde, welche die – gänzliche bzw. teilweise – Übertragung des Kredits bescheinigt, zu verwahren; es ist prinzipiell ausreichend, dass der Geschäftspartner an Stelle des originalen Schuldscheins eine vom Konsortialführer beglaubigte Kopie verwahrt.

Falls dem Geschäftspartner der Erhalt der originalen Dokumente nicht möglich ist, kann er auch Kopien dieser Urkunden in physischer oder elektronischer Form verwahren. Der Geschäftspartner hat die OeNB jedoch unverzüglich über den Aufbewahrungsort der Originale zu informieren und im Verwertungsfall die OeNB zu unterstützen, die Originale unverzüglich beizuschaffen.

(8) Entfällt

(9) Solange die OeNB die zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen nicht verwerten oder selbst einziehen will, werden die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin durch den Geschäftspartner eingezogen.

(10) Zahlungen, die beim Geschäftspartner für Rechnung der zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Forderungen eingehen, hält der Geschäftspartner zunächst treuhändisch für die OeNB. Weiters hat der Geschäftspartner unverzüglich gemäß § 15 Abs. (1) für die ausreichende Deckung zu sorgen und gegebenenfalls gemäß § 26 bzw. § 27 eine Ersatz- bzw. Nachbeschaffung vorzunehmen. Falls dies am gleichen Valutatag nicht möglich ist, sind der Unterdeckung entsprechende Zahlungseingänge auf ein von der OeNB bekanntgegebenes Konto zur Anweisung zu bringen.

(11) Es bleibt der OeNB vorbehalten, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem Drittschuldner zu treffen, die ihr zur Einziehung der Forderungen zweckmäßig erscheinen.

(12) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der OeNB bei der Geltendmachung von zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen in jeder Weise behilflich zu sein, über Verlangen einem allfälligen Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten sowie alle erforderlichen Prozessbehelfe

herbeizuschaffen, welche die OeNB zur Durchsetzung ihrer Rechte gegen den Drittschuldner benötigt.

(13) Der Geschäftspartner hat mindestens einmal im Quartal schriftlich zuzusichern, dass die Kreditforderungen den Zulassungsbestimmungen des Eurosystems (insbesondere §§ 19 und 21) entsprechen. Es dürfen keine Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses und der Vertraulichkeit bestehen. Darüber hinaus hat die Zusicherung eine Bestätigung zu enthalten, dass die Kreditforderungen vollständig übertragbar sind, unbeschränkt als Sicherheiten zugunsten des Eurosystems verwendet werden können und keine der als Sicherheiten eingereichten Kreditforderungen gleichzeitig oder zukünftig als Sicherheit zugunsten eines Dritten verwendet wird. Der Vertrag über die Kreditforderung und sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der als Sicherheit verwendeten Kreditforderung (einschließlich der Art, dem Zeitpunkt oder der sonstigen Anforderungen an die Verwertung) enthalten. Der Geschäftspartner teilt unverzüglich, spätestens jedoch im Laufe des nächsten Geschäftstages der OeNB jedes Ereignis, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der OeNB faktisch wesentlich berührt, mit. Insbesondere sind davon planmäßige oder frühzeitige Teil- oder Volltilgungen, geänderte Fälligkeiten, Herabstufungen, Verschlechterungen der Bonität des Drittschuldners oder wichtige Konditionenänderungen der Kreditforderung betroffen. Berichtspflichtige Änderungen sind im Rahmen der Standmeldung mitzuteilen. Die Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der verbindlichen Zusicherung erfolgt durch die OeNB.

(14) Der Geschäftspartner verzichtet ausdrücklich darauf, gegen die OeNB eine Einrede oder einen Schadenersatzanspruch insbesondere aus dem Grund zu erheben, dass die OeNB dem Drittschuldner Stundung gewährt hat, Exekution gegen ihn geführt oder diese unterlassen hat bzw. dass die Forderungen durch ein Versehen seitens der OeNB uneinbringlich werden. Dieser Verzicht gilt auch für eine von der OeNB, aus welchem Grund auch immer, unterlassene Anmeldung der zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen in einem über das Vermögen des Drittschuldners eröffneten Insolvenzverfahren. Gegenüber der OeNB ist auch im Zusammenhang mit der treuhändischen Verwahrung von Kreditsicherheiten gemäß Abs. (6) ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

Bewertung und Risikokontrolle von Sicherheiten

§ 23

Kreditqualität/Bonitätsbeurteilung

(1) Um als refinanzierungsfähig zu gelten, müssen Sicherheiten neben den allgemeinen, durch die §§ 18–22 spezifizierten Voraussetzungen eine bestimmte Mindestkreditqualität aufweisen. Die diesbezüglichen Regelungen in Teil 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ finden Anwendung.

(2) Im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem Credit Assessment Framework, ECAF) sind die Verfahren, Regeln und Methoden festgelegt, die gewährleisten, dass alle refinanzierungsfähigen Sicherheiten die Bonitätsanforderungen des Eurosystems erfüllen. Innerhalb dieses Rahmenwerks unterscheidet das Eurosystem bei der Festlegung hoher Bonitätsanforderungen zwischen marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten (siehe Teil 4,

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Titel II bzw. Titel III der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹⁾, um dem unterschiedlichen Rechtscharakter dieser Sicherheiten und der operationalen Effizienz Rechnung zu tragen.

(3) Bei der Beurteilung der Bonität refinanzierungsfähiger Sicherheiten stützt sich das Eurosystem auf Informationen aus einer der folgenden drei Quellen:

- a) externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, ECAIs),
- b) interne Bonitätsanalyseverfahren der nationalen Zentralbanken (In-house Credit Assessment Systems, ICASs),
- c) interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner und

Daneben trägt das Eurosystem bei der Bonitätsbeurteilung institutionellen Kriterien und Merkmalen Rechnung, die einen ähnlichen Gläubigerschutz gewährleisten (z.B. Garantien).

(4) Die OeNB bietet für Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen ein In-house Credit Assessment System gemäß Abs. (3) lit. b) an. Jenen Geschäftspartnern, die dieses In-house Credit Assessment System als Hauptratingquelle gem. Abs. (7) lit. a) nutzen wollen, wird über Internet eine Liste der refinanzierungsfähigen Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Für Schuldner/Garanten aus dem öffentlichen Sektor, die das In-house Credit Assessment System der OeNB nicht abdeckt, gelten die Regeln gemäß Abs. (7) lit. f) (ii) und (iii) zur Feststellung der Refinanzierungsfähigkeit.

(5) Um die Konsistenz, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der drei in Abs. (3) genannten Bonitätsbeurteilungsquellen zu

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

gewährleisten, hat das Eurosystem Zulassungskriterien für jede der Quellen erarbeitet (siehe Abs. (8) bzw. Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹) und überwacht deren Leistungsfähigkeit regelmäßig anhand des Bonitätsschwellenwertes (siehe Abs. (9) bzw. Artikel 126 und Anhang IX der *oben genannten Leitlinie*).

(6) Bestimmungen hinsichtlich des ECAF sind in Artikel 59 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt. Eine harmonisierte Ratingskala wird auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht⁷. Die Bestimmung des Begriffs „Ausfallereignis“ im ECAF beruht auf der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Definition.⁸

(7) Die detaillierten Anforderungen des ECAF hinsichtlich Kreditforderungen regelt Teil 4, Titel III, Kapitel 1, Abschnitt 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹. Es gilt insbesondere:

- a) Um die hohen Bonitätsanforderungen an Schuldner und Garanten von Kreditforderungen zu gewährleisten, kann der Geschäftspartner unter den verfügbaren und vom Eurosystem zugelassenen Quellen eine Hauptquelle für die Bonitätsbeurteilung auswählen. Von einer verfügbaren Bonitätsbeurteilungsquelle sucht sich der Geschäftspartner

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

⁷ *Das Eurosystem ordnet die unterschiedlichen Bonitätsklassen von zugelassenen externen Ratingagenturen einer harmonisierten Ratingskala zu, welche einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird.*

⁸ *Siehe Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung sowie Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.*

- ein System aus; eine Ausnahme bilden die externen Ratingagenturen, bei denen alle zugelassenen ECAI-Systeme verwendet werden können.
- b) Der Geschäftspartner hat die gewählte Quelle mindestens ein Jahr lang beizubehalten. Der Geschäftspartner, der seine Bonitätsbeurteilungsquellen nach der Mindestlaufzeit von einem Jahr wechseln möchte, hat bei der OeNB einen begründeten Antrag zu stellen.
 - c) Die OeNB kann dem Geschäftspartner nach Einreichung eines begründeten Antrages gestatten, mehr als ein System oder eine Quelle zu verwenden. Die Nutzung von mehr als einer Bonitätsbeurteilungsquelle oder mehr als einem System hat sachlich begründet zu sein.
 - d) Der Geschäftspartner hat die OeNB unverzüglich über jedes Kreditereignis, von dem er Kenntnis erlangt, zu informieren (einschließlich verspäteter Zahlungen der Schuldner) und die Sicherheiten gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu ersetzen. Der Geschäftspartner hat zu gewährleisten, dass er die aktuellste Bonitätsbeurteilung seines gewählten Bonitätsbeurteilungssystems oder seiner gewählten Quelle für die Schuldner⁹ oder Garanten eingereichter Sicherheiten verwendet.
 - e) Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen sind refinanzierungsfähig, wenn die vom Geschäftspartner gewählte Quelle eine Bonitätsbeurteilung

⁹ Bei von nichtfinanziellen Unternehmen begebenen marktfähigen Sicherheiten, für die keine Bonitätsbeurteilung eines zugelassenen ECAI vorliegt, findet diese Anforderung auf die Bonitätsbeurteilung der Emittenten Anwendung.

liefert, die dem Bonitätsschwellenwert gem. Abs. (6) entspricht oder darüber liegt.

- f) Für Schuldner/Garanten aus dem öffentlichen Sektor werden folgende Regeln der Reihenfolge nach angewandt:
- i. Existiert eine Bonitätsbeurteilung von einem vom Geschäftspartner gewählten System oder einer gewählten Quelle, so wird diese verwendet, um festzustellen, ob der Schuldner oder Garant des öffentlichen Sektors den Bonitätsschwellenwert einhält.
 - ii. Fehlt eine Bonitätsbeurteilung gemäß (i), so ist eine ECAI-Bonitätsbeurteilung des Schuldners oder Garanten zu verwenden.
 - iii. Liegt keine Bonitätsbeurteilung gemäß (i) oder (ii) vor, wird dasselbe Verfahren wie bei marktfähigen Sicherheiten angewandt:
 - Der Schuldner oder Garant wird gemäß der Eigenkapitalrichtlinie einer der drei in nachfolgender Tabelle dargelegten Klassen zugeordnet. Detaillierte Regelungen hierzu sind in Artikel 87 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ zu finden.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

Bei marktfähigen Sicherheiten: Implizite Bonitätsbeurteilung regionaler Gebietskörperschaften, lokaler Behörden und öffentlicher Stellen im Euro-Währungsgebiet, die als Emittenten, Schuldner oder Garanten fungieren und kein ECAI-Rating besitzen:

	Einteilung von Emittenten bzw. Garanten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung*)	ECAF-Ableitung der impliziten Bonitätsbeurteilung des Emittenten bzw. Garanten der entsprechenden Klasse
Klasse 1	Regionale bzw. lokale Gebietskörperschaft sowie öffentliche Stelle im Sinne der Eigenkapitalverordnung, die von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Zentralstaat gleichgestellt sind	ECAI-Bonitätsbeurteilung des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stelle ihren Sitz hat
Klasse 2	Andere regionale bzw. lokale Gebietskörperschaften sowie öffentliche Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung	Eine Bonitätsstufe ** unter der ECAI-Bonitätsbeurteilung des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stelle ihren Sitz hat
Klasse 3	Sonstige öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 75, die keine öffentlichen Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung sind.	Gleichstellung mit Emittenten und Schuldnern des privaten Sektors

* Verordnung (EU) Nr. 575/2013, für die Zwecke dieser Tabelle auch als Eigenkapitalverordnung bezeichnet.

** Informationen über die Bonitätsstufen werden auf der Website der EZB veröffentlicht.

- Für Schuldner und Garanten der Klassen 1 und 2 wird eine implizite Bonitätsbeurteilung vom ECAI-Rating der Zentralregierung des Staates, in dem der

Emittent oder Garant seinen Sitz hat, abgeleitet. Diese muss dem Bonitätsschwellenwert des Eurosystems entsprechen.

Sofern eine Bonitätsbeurteilung gemäß (i) oder (ii) für Schuldner oder Garanten des öffentlichen Sektors existiert, jedoch unterhalb des Bonitätsschwellenwerts liegt, wird der Schuldner oder Garant nicht zugelassen.

- g) Eine Garantie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- i. Eine Garantie ist zulässig, wenn der Garant die Verpflichtungen des Schuldners zur Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen und allen sonstigen den Gläubigern im Zusammenhang mit der Kreditforderung zustehenden Beträgen bis zu deren vollständiger Zahlung unbedingt und unwiderruflich garantiert hat. Eine zulässige Garantie muss sich nicht speziell auf die Kreditforderung beziehen, sondern kann auch generell für alle Verpflichtungen des Schuldners gelten, vorausgesetzt, dass auch die betreffende Kreditforderung abgedeckt ist.
 - ii. Die Garantie muss auf erste Anforderung zahlbar sein (d. h. unabhängig von der zugrunde liegenden Kreditforderung). Garantien von öffentlichen Stellen, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, müssen entweder auf erste Anforderung zahlbar sein oder ansonsten eine unverzügliche und pünktliche Zahlung nach einem Ausfall gewährleisten. Die Verpflichtungen des Garanten aus der Garantie müssen mit allen anderen unbesicherten Verpflichtungen des Garanten mindestens gleichrangig (*pari passu*) sein.

- iii. Die Garantie muss dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen und rechtsgültig, verbindlich und gegenüber dem Garanten durchsetzbar sein.
- iv. Handelt es sich bei dem Garanten nicht um eine öffentliche Stelle mit dem Recht, Steuern zu erheben, muss der OeNB vor der Zulassung der mit der Garantie unterlegten marktfähigen Sicherheit bzw. Kreditforderung ein für das Eurosystem nach Form und Inhalt akzeptables Rechtsgutachten über die Rechtsgültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Garantie vorgelegt werden. Das Rechtsgutachten ist durch Personen zu erstellen, die vom Geschäftspartner, Emittenten/Schuldner und Garanten unabhängig und für die Erstellung eines solchen Gutachtens juristisch qualifiziert sind (z.B. Rechtsanwälte und Universitätsprofessoren). Das Rechtsgutachten muss auch ausweisen, dass es sich nicht um eine persönliche Garantie handelt, und ist nur vom Inhaber der marktfähigen Sicherheit oder vom ursprünglichen Gläubiger der Kreditforderung durchsetzbar. Wenn der Garant in einem anderen Land niedergelassen ist als demjenigen, dessen Recht die Garantie unterliegt, muss das Rechtsgutachten auch ausweisen, dass die Garantie gemäß dem Recht des Sitzlandes des Garanten rechtsgültig und durchsetzbar ist. Bei marktfähigen Sicherheiten hat der Geschäftspartner das Rechtsgutachten derjenigen NZB zur Prüfung vorzulegen, die die betreffende mit einer Garantie unterlegte Sicherheit zur Aufnahme in das Verzeichnis notenbankfähiger Sicherheiten meldet. Bei Kreditforderungen hat der Geschäftspartner, der die

Kreditforderung als Sicherheit nutzen will, das Rechtsgutachten der NZB des Landes, dessen Recht die Kreditforderung unterliegt, zur Prüfung vorzulegen. Die Durchsetzbarkeit bleibt von dem Insolvenz- bzw. Konkursrecht, allgemeinen Grundsätzen des Billigkeitsrechts und ähnlichen Grundsätzen soweit abhängig, wie sie auf den Garanten anwendbar sind und die Rechte der Gläubiger gegenüber dem Garanten im Allgemeinen regeln.

(8) Die detaillierten Anforderungen des ECAF hinsichtlich Ratinggutachten betreffend Asset-Backed Securities regeln Teil 4, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹.

(9) Die Zulassungskriterien für jede der drei Quellen gem. Abs. (3) werden durch Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt. Für interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner gilt insbesondere:

- a) Ein Geschäftspartner, der zur Beurteilung der Bonität der Schuldner, Emittenten oder Garanten refinanzierungsfähiger Sicherheiten beabsichtigt, ein IRB-Verfahren zu verwenden, benötigt die Genehmigung der OeNB. Hierzu sind ein Antrag und sämtliche an o.g. Stelle der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ taxativ aufgezählte Dokumente einzureichen (falls erforderlich, sind die angeführten Dokumente in die deutsche Sprache zu übersetzen).
- b) Geschäftspartner, die ein oben beschriebenes IRB-Verfahren verwenden, unterliegen auch dem Leistungsüberwachungsverfahren des Eurosystems (siehe Abs. (9) bzw. Artikel 126

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

und Anhang IX der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹). Neben den mit diesem Prozess verbundenen Informationspflichten hat der Geschäftspartner jährlich (oder wie von der OeNB benötigt) sämtliche in Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ taxativ aufgezählte Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Informationen werden direkt von der zuständigen Aufsichtsbehörde an die OeNB übermittelt.

- c) Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der IRB-Verfahren führt die OeNB für die Zwecke des jährlichen Leistungsüberwachungsverfahrens inner- und außerbetriebliche Prüfungen der von den Geschäftspartnern vorgelegten statistischen Angaben durch. Mit solchen Kontrollen soll die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die konstant gehaltenen Pools überprüft werden.

(10) Beim Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF wird einmal im Jahr ex post die beobachtete Ausfallrate aller zulässigen Schuldner (konstant gehaltener Pool, static pool) mit dem Bonitätsanspruch des Eurosystems, definiert als Schwellenwert für die Ausfallwahrscheinlichkeit, verglichen. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Ergebnisse der Bonitätsbeurteilungen über die verschiedenen Systeme und Quellen hinweg miteinander vergleichbar sind. Die Leistungsüberwachung wird ein Jahr nach der Festlegung des konstant gehaltenen Pools durchgeführt.

- a) Am Anfang des Prozesses steht die jährliche Zusammenstellung eines konstant gehaltenen Pools zulässiger Schuldner durch den Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems. Dabei handelt es sich um einen Pool aller Schuldner des Unternehmenssektors und des öffentlichen Sektors, die

die Bonitätsanforderungen gemäß § 23 (6) dieser Geschäftsbestimmungen erfüllen.

- b) Alle Schuldner, die diese Bedingung zu Beginn des Zeitraums t erfüllen, zählen im Zeitraum t zum konstant gehaltenen Pool. Am Ende des vorgesehenen Zwölfmonatszeitraumes wird die realisierte Ausfallrate des Pools im Zeitraum t berechnet. Weitere Informationspflichten und Anforderungen an den Anbieter des Ratingverfahrens sind in Anhang IX der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt.
- c) Die realisierte Ausfallrate des konstant gehaltenen Pools eines Bonitätsbeurteilungssystems, die für einen Zeithorizont von einem Jahr erfasst wird, fließt in das Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF ein, das aus einer Einjahres- und einer Mehrjahresbeurteilung besteht. Weicht die beobachtete Ausfallrate des konstant gehaltenen Pools deutlich vom Bonitätsschwellenwert über einen Einjahres- bzw. Mehrjahreszeitraum ab, dann wendet sich der Geschäftspartner gemeinsam mit der OeNB an den Anbieter des Ratingsystems, um die Gründe zu analysieren.
- d) Dieses Verfahren kann zu einer Korrektur des Bonitätsschwellenwertes für das betreffende System führen. Das Eurosystem kann beschließen, ein Bonitätsanalysesystem vorläufig oder endgültig auszuschließen, wenn über mehrere Jahre hinweg keine Leistungsverbesserung zu beobachten ist. Außerdem wird das Bonitätsanalysesystem vom Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem ausgeschlossen, wenn es gegen dessen Regelungen verstößt.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

§ 24

Bewertungsgrundsätze für refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Marktfähige Sicherheiten

- Für jede refinanzierungsfähige marktfähige Sicherheit legt das Eurosystem den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zu verwenden ist.
- Der Wert einer marktfähigen Sicherheit wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet. Liegt für eine bestimmte Sicherheit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag kein repräsentativer Kurs vor, legt das Eurosystem einen theoretischen Kurs fest.
- Der Marktwert bzw. theoretische Wert einer Sicherheit wird inklusive der Stückzinsen errechnet.

(2) Nicht marktfähige Sicherheiten

Für nicht marktfähige Sicherheiten wird ein Wert festgelegt, der dem ausstehenden Betrag dieser nicht marktfähigen Sicherheiten entspricht.

§ 25

Risikokontrolle bei Sicherheiten

(1) Die OeNB führt Maßnahmen zur Risikokontrolle durch, die sich nach der Art der vom Geschäftspartner angebotenen Sicherheiten unterscheiden. Die Bewertungsabschläge werden nach Restlaufzeit der Sicherheiten, nach Liquiditätsgesichtspunkten sowie nach Kuponstruktur bzw. Verzinsungsart differenziert. Zusätzliche Bewertungsabschläge bestehen für die Nutzung von Sicherheiten, bei denen zwischen Emittent und Geschäftspartner eine enge Verbindung gem. § 19 Abs. 5 besteht.

Die Höhe der Bewertungsabschläge wird von der EZB festgelegt.

(2) Diese Risikokontrollmaßnahmen werden durch die Bestimmungen des Teils 4, Titel VI der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ sowie durch die *EZB-Leitlinie EZB/2015/35 idgF* konkretisiert.

§ 26 **Poolverfahren**

(1) Die OeNB sieht zur Besicherung der geldpolitischen Geschäfte grundsätzlich das Poolverfahren vor. Alle Sicherheiten, die den Sicherheitenpool bilden, sind der OeNB zugunsten aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der OeNB aus Refinanzierungsgeschäften mit dem Geschäftspartner verpfändet bzw. zur Besicherung zediert. In Höhe des erforderlichen Deckungsbetrages unter Berücksichtigung der Kreditqualität und der Bewertungsregeln gemäß §§ 23 und 24 sowie der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 sind die den Sicherheitenpool des Geschäftspartners bildenden Sicherheiten während der Laufzeit der Geschäfte vorbehaltlich des Abs. (2) der Verfügung durch den Geschäftspartner entzogen.

(2) Beim Poolverfahren kann der Geschäftspartner Sicherheiten an den Sicherheitenpool übertragen sowie Sicherheiten in jenem Ausmaß aus dem Pool entnehmen, in dem unter Berücksichtigung der Kreditqualität und der Bewertungsregeln gemäß §§ 23 und 24 sowie der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 die ausreichende Deckung sämtlicher geldpolitischer Geschäfte sichergestellt ist.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

(3) Im Rahmen des Poolverfahrens werden die Sicherheiten geschäftstäglich neu bewertet.

(4) Beim Poolverfahren besteht eine Nachschusspflicht seitens des Geschäftspartners, wenn der Wert des Gesamtpools den Gesamtwert der laufenden Refinanzierungsgeschäfte unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen unterschreitet. Diese Unterdeckung kann entweder durch den Wegfall von Sicherheiten (z. B. durch Rückzahlung durch den Drittschuldner, nachträgliche Ablehnung von Sicherheiten durch die OeNB gemäß § 19 Abs. (9) etc.) oder aufgrund veränderter Bewertungen eintreten.

§ 27 **Kennzeichnungsverfahren**

(1) Im Rahmen eines Pensionsgeschäftes kommt an Stelle des Poolverfahrens das Kennzeichnungsverfahren zur Anwendung. Wenn in diesem Fall die Sicherheiten nach der Bewertung den an diesem Tag berechneten Erfordernissen nicht entsprechen, erfolgt ein gegenseitiger Margenausgleich. Um die Häufigkeit eines Margenausgleiches zu verringern, können Schwellenwerte festgelegt werden. Das heißt, dass der Pensionsgeber zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung stellen muss, wenn der Wert der in Pension gegebenen Sicherheiten unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen unter den unteren Schwellenwert sinkt. Für den Fall, dass es der Pensionsgeber ausdrücklich verlangt, gibt der Pensionsnehmer überschüssige Sicherheiten zurück.

(2) Im Rahmen des Kennzeichnungsverfahrens werden die Sicherheiten geschäftstäglich neu bewertet.

(3) Im Fall, dass durch den Wegfall von Sicherheiten (z. B. durch Rückzahlung durch den Drittschuldner, nachträgliche Ablehnung von Sicherheiten durch die OeNB gemäß § 19 Abs. (9) etc.) oder aufgrund veränderter Bewertung unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen und des unteren Schwellenwertes eine Unterdeckung während der Laufzeit eines Geschäftes eintritt, ist der Pensionsgeber verpflichtet, für eine gleichtägige Ersatz- bzw. Nachbeschaffung von Sicherheiten zu sorgen.

§ 28

Substitution

(1) Der Geschäftspartner hat die Möglichkeit, Sicherheiten auszutauschen. Der Austausch hat durch Sicherheiten zu erfolgen, deren Deckungswert zumindest dem Deckungswert der ausgetauschten Sicherheiten entspricht.

(2) Im Rahmen des Poolverfahrens kann der Geschäftspartner geschäftstätig die den laufenden Geschäften zugrunde liegenden Sicherheiten insgesamt oder teilweise durch andere ersetzen.

(3) Im Rahmen des Kennzeichnungsverfahrens kann der Geschäftspartner nur mit Zustimmung der OeNB geschäftstätig die einem Geschäft zugrunde liegenden Sicherheiten insgesamt oder teilweise durch andere ersetzen.

V. Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit)

§ 29

Vertragsgegenstand

Die OeNB gewährt dem Geschäftspartner ein Darlehen gegen die Verpfändung oder sicherungsweise Zession von Sicherheiten (beide Formen der Besicherung werden Pfandkredit genannt). Der Geschäftspartner verpflichtet sich gleichzeitig, der OeNB den Darlehensbetrag inklusive Darlehenszinsen zu einem zuvor vereinbarten Zeitpunkt gegen gleichzeitige Aufhebung der Verfügungsbeschränkung in Höhe des dem Darlehen zugrunde liegenden Wertes zurückzuzahlen.

§ 30

Verwertung von Sicherheiten

Für den Fall, dass die OeNB bei Vorliegen einer Leistungsstörung Sicherheiten zur Befriedigung ihrer Ansprüche gemäß § 53 Abs. (4) heranzieht, ist sie berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Geschäftspartner und ohne gerichtliches Einschreiten die verpfändeten oder zur Besicherung zedierten Sicherheiten entweder ganz oder teilweise zu veräußern oder selbst anzukaufen und den nach voller Deckung ihrer Darlehensforderung samt allfälliger Verzugszinsen verbleibenden Überschuss dem Girokonto des Darlehensnehmers gutzuschreiben. Aus einer nach Meinung des Darlehensnehmers ungünstigen Verwertung können Schadenersatzansprüche gegenüber der OeNB nicht geltend gemacht werden. Die OeNB ist jedoch nicht zu einem Verkauf der verpfändeten oder zur Besicherung zedierten Sicherheiten verpflichtet; wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens

nicht dazu schreitet, tritt für ihre Darlehensforderung keine Verjährung ein.

§ 31 Verfahren

Die OeNB führt regelmäßig den Pfandkredit im Standardtenderverfahren

- als Hauptrefinanzierungsoperation in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und
- als längerfristiges Refinanzierungsgeschäft in monatlichem Abstand mit in der Regel jeweils dreimonatiger Laufzeit sowie
- gegebenenfalls als strukturelle Operation durch.

Daneben kann die OeNB den Pfandkredit auch zur Feinsteuerung über Schnelltender, Standardtender oder im Wege bilateraler Geschäfte abwickeln. Bei Pfandkrediten beginnt die Laufzeit des Darlehens mit dem Abwicklungstag. Die Darlehenszinsen sind am Ende der Laufzeit fällig, die in der Ausschreibung bekanntgegeben wird. Die näheren Bestimmungen des Verfahrens sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 2 und 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt.

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

VI. Besondere Bestimmungen für das Pensionsgeschäft

§ 32

Pensionsgeschäft

Bei einem Pensionsgeschäft zwischen der OeNB und dem Geschäftspartner kann jede Partei entweder Pensionsgeber oder Pensionsnehmer sein. Pensionsgeschäfte kommen entweder auf Basis eines Tendarverfahrens oder bilateral zustande. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 2 und 3 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt.

§ 33

Vertragsgegenstand

(1) Der Pensionsgeber verkauft und übereignet dem Pensionsnehmer gemäß dem Einzelabschluss Sicherheiten gegen Zahlung eines Kaufpreises. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, dem Pensionsgeber Sicherheiten derselben Art und Bezeichnung sowie desselben Nennwertes und Betrages zu einem zuvor vereinbarten Zeitpunkt gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu verkaufen und zu übereignen.

(2) Auf die, den Gegenstand von Pensionsgeschäften bildenden Sicherheiten finden die §§ 19 bis 22 dieser Geschäftsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 34

Übertragung unbeschränkten Eigentums

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, dem Pensionsnehmer das unbeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungs-

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

befugnis an den in Pension gegebenen Sicherheiten zu übertragen, sobald der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

§ 35

Kauf und Lieferung

(1) Spätestens am für den Kauf vereinbarten Valutierungstag muss die Lieferung der Sicherheiten auf das Sicherheiten-depot des Pensionsgebers beim Pensionsnehmer erfolgen.

(2) Die Zahlung erfolgt, indem der Kaufpreis dem Girokonto des Geschäftspartners bei der OeNB gutgeschrieben bzw. angelastet wird.

§ 36

Rückkauf und Rücklieferung

Am für den Rückkauf vereinbarten Valutierungstag erfolgt die Rücklieferung der in Pension genommenen Sicherheiten und die Zahlung des Rückkaufpreises.

§ 37

Ausschluss des Erfüllungsrisikos

Alle Lieferungen von Sicherheiten bzw. Zahlungen des Kaufpreises erfolgen nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“.

§ 38

Rückkaufpreis

(1) Der Rückkaufpreis ist die Summe aus Kaufpreis und Pensionsgebühr.

(2) Die Pensionsgebühr errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Pensionsatz (ausgedrückt als Prozentsatz

p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich).

§ 39

Vorzeitige Fälligestellung

Für den Fall des Eintretens einer Leistungsstörung gemäß Kapitel XI. dieser Geschäftsbestimmungen ist die OeNB berechtigt, die Fälligkeit aller laufenden Transaktionen als unverzüglich eingetreten zu erklären. Der Rückkaufpreis für die vorzeitige Fälligestellung errechnet sich dabei nach dem Mittel des Börsenkurses bzw. dem letzten Marktpreis der betreffenden Sicherheit an dem der Fälligestellung vorangegangenen Tag. Ist auf diese Weise kein Preis ermittelbar, stellt die OeNB den zuletzt maßgebenden Marktpreis fest. Sofern für eine Sicherheit kein exakter Marktpreis feststellbar ist, ist der Wert der Sicherheit von der OeNB näherungsweise zu ermitteln. Im Falle des Verkaufes der in Rede stehenden Sicherheit vor dem Zeitpunkt der vorzeitigen Fälligestellung, tritt der für die Sicherheit erzielte Verkaufserlös unter Abzug sämtlicher Kosten und Gebühren an die Stelle des Rückkaufpreises, wobei diese Berechnung durch die OeNB vorzunehmen ist. Der Rückkaufpreis für die vorzeitige Fälligestellung einer Einzeltransaktion ergibt sich aus Kaufpreis und Pensionsgebühr, welche sich aus dem Zinssatz, der dem ursprünglichen Pensionsgeschäft zugrunde gelegen ist, und der effektiven Laufzeit des Geschäftes bis zur vorzeitigen Fälligestellung berechnet. Die Partei, für die nach Saldierung aller fällig gestellten Transaktionen unter Berücksichtigung der Kosten und Gebühren der geringere Forderungsbetrag ausgewiesen wird, hat den Nettounterschiedsbetrag zu zahlen. Sollten im Zusammenhang

mit der vorzeitigen Fälligestellung Beträge zu berücksichtigen sein, die nicht in Euro denominiert sind, sind diese zum Referenzkurs des Tages der Fälligestellung in Euro umzurechnen.

VII. Besondere Bestimmungen für das Devisenswapgeschäft

§ 40

Devisenswapgeschäft

(1) Die OeNB kann mit ausgewählten Geschäftspartnern Devisenswapgeschäfte abschließen. Bei einem Devisenswapgeschäft zwischen der OeNB und dem Geschäftspartner (im Folgenden Parteien genannt) kann jede Partei entweder Devisenkäufer oder Devisenverkäufer sein.

(2) Die verwendeten Fachausdrücke sind in der Bedeutung, wie sie in Artikel 2 sowie insbesondere Artikel 185 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ definiert sind, zu verstehen.

§ 41

Vertragsgegenstand

Bei einem Devisenswapgeschäft kauft oder verkauft die OeNB eine Fremdwährung per Kasse (Spot Rate) gegen Euro und vereinbart gleichzeitig, diese per Termin zu einem festgelegten Kurs (Forward Rate) an den gleichen Geschäftspartner zurückzuverkaufen oder von ihm zurückzukaufen.

§ 42

Verfahren

Devisenswapgeschäfte können als Schnelltender oder in Form bilateraler Geschäfte durchgeführt werden. Die näheren Bestimmungen des Verfahrens sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 5 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelt.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

§ 43**Vorzeitige Fälligestellung**

(1) Für den Fall des Eintretens einer Leistungsstörung gemäß Kapitel XI. dieser Geschäftsbestimmungen ist die OeNB berechtigt, den Rückübertragungstag als unverzüglich eingetreten zu erklären. Die OeNB berechnet die Ersatzwerte des Eurobetrages und des Rückübertragungsbetrages für jede offene Transaktion und stellt eine Berechnung an, in der die jeweiligen Forderungen der Vertragsparteien gegeneinander ermittelt werden.

(2) Der für die Terminseite vereinbarte Fremdwährungs-/ Eurobetrag wird zum Kurs des Tages der vorzeitigen Fälligestellung in Euro-/Fremdwährung umgerechnet. Die sich nach Saldierung aller fällig gestellten Transaktionen unter Berücksichtigung der Kosten und Gebühren ergebende Differenz zum Euro-/Fremdwährungsbetrag der (ursprünglichen) Termin-geschäfte ist vom Nettoschuldner mit Valuta per Kasse zu bezahlen. Der Kurs des Tages der Fälligestellung ist der von der EZB verlautbarte Kurs. Sollte ein EZB-Kurs nicht verfügbar sein, findet der Marktkurs, der um 12 Uhr EZB-Zeit gültig ist, Anwendung. Sollte der 12-Uhr-Kurs von der OeNB herangezogen werden, können aus einer vermeintlichen Schlechterstellung keine Ansprüche geltend gemacht werden.

VIII. Weitere Offenmarktgeschäfte

§ 44

Endgültige Käufe und Verkäufe

(1) Die OeNB kann am offenen Markt nach den geltenden Usancen in Form von Standardtendern, Schnelltendern sowie in Form bilateraler Geschäfte hierfür zugelassene Sicherheiten kaufen und verkaufen.

(2) Bei einem endgültigen Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum an der Sicherheit vollständig vom Verkäufer auf den Käufer über, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird.

(3) Bei Offenmarktgeschäften, die mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe, Hereinnahme von Termineinlagen und Emission von EZB-Schuldverschreibungen durchgeführt werden, schaffen Geschäftspartner einen ausreichenden Betrag an notenbankfähigen Sicherheiten oder liquide Mittel an, um den im Geschäft vereinbarten Betrag bereitzustellen.

§ 45

Hereinnahme von Termineinlagen

(1) Die OeNB kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Termineinlagen anbieten. Die hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Das Settlement richtet sich nach der Spezifikation durch die EZB. Die Zinsen werden bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages gezahlt. Die OeNB stellt für die Einlage im Gegenzug keine Sicherheiten zur Verfügung.

(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt über Schnelltender, ausnahmsweise auch in Form bilateraler Geschäfte.

§ 46

Emission von Schuldverschreibungen der EZB

(1) Die OeNB kann Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren nach Maßgabe besonderer Emissionsbedingungen der EZB anbieten. Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Sammelurkunde begeben und bei der EZB verwahrt. Die EZB-Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

(2) Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form begeben, die Einlösung erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.

IX. Ständige Fazilitäten

§ 47

Spitzenrefinanzierungsfazilität

(1) Die OeNB stellt an jedem Geschäftstag den Geschäftspartnern gegen Besicherung im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität Übernachtkredite bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz zur Verfügung. Der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität wird von der EZB und der OeNB veröffentlicht. Eine Änderung dieses Zinssatzes kann nur mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag erfolgen.

(2) Der auf der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität beruhende Übernachtkredit wird als Pfandkredit im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen abgewickelt, wobei die Bestimmungen der Kapitel IV. und V. dieser Geschäftsbestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

(3) Das Vorhandensein eines Sollsaldos auf einem Girokonto des Geschäftspartners zur Schlusszeit des nationalen RTGS-Systems gilt als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität des Übernachtkredites in Höhe des bestehenden Sollsaldos.

(4) Außer im Fall des Abs. (3) ist die Spitzenrefinanzierungsfazilität des Übernachtkredites per Telefon oder mittels anderer von der OeNB akzeptierter Medien bis spätestens 15 Minuten nach Schließung des TARGET2-Systems zu beantragen. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserveerfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um weitere 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.

(5) Der auf der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität beruhende Übernachtkredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Geschäftstag zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem Girokonto des Geschäftspartners zu Beginn dieses Geschäftstages angelastet.

(6) Die EZB kann die Bedingungen der Spitzenrefinanzierungsfazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

(7) Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen betreffend Spitzenrefinanzierungsfazilitäten in Teil 2, Titel II, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

§ 48

Einlagefazilität

(1) Geschäftspartner können an jedem Geschäftstag bei der OeNB Einlagen über Nacht zu einem vorgegebenen Zinssatz veranlagen (Übernachteinlage). Der Zinssatz der Einlagefazilität wird von der EZB und der OeNB veröffentlicht. Der Zinssatz für die Einlagefazilität kann positiv, auf null Prozent festgesetzt bzw. negativ sein. Eine Änderung dieses Zinssatzes kann nur mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag erfolgen.

(2) Aufträge im Rahmen der Einlagefazilität können über das nationale RTGS-System bis spätestens 15 Minuten nach Schließung des TARGET2-Systems gestellt werden. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserververfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um weitere 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.

¹ Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

(3) Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar. Bei negativen Zinssätzen führt die Anwendung des Zinssatzes auf die Einlagefazilität zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der OeNB, welche das Recht der OeNB umfasst, das Konto des Geschäftspartners entsprechend zu belasten.

(4) Die EZB kann die Bedingungen der Einlagefazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

(5) Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen betreffend Einlagefazilitäten in Teil 2, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

X. Kommunikation und Datenschutz

§ 49

Erteilung von Aufträgen

(1) Aufträge müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen sowie alle für den Abschluss und die Durchführung von Geschäften notwendigen Angaben enthalten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

(2) Die OeNB akzeptiert Aufträge nur in der für die jeweilige Geschäftsart festgelegten Form.

§ 50

Mitteilungen der OeNB

(1) Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der OeNB sind vom Geschäftspartner auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Einwendungen müssen unverzüglich erhoben werden.

(3) Auf telekommunikativem Weg erhobene Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Für den Fall, dass das Geschäft telefonisch abgeschlossen wurde und es aufgrund von akustischen Missverständnissen zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, gilt ausschließlich das auf dem Tonbandaufnahmegerät der OeNB Aufgezeichnete.

§ 50a

Mitteilungen an die OeNB

(1) Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die OeNB alle für sie in Bezug auf die Durchführung von geldpolitischen Geschäften maßgeblichen Informationen zur Verfügung hat.

(2) Die OeNB wird ermächtigt, von den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie von an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen, alle für sie in Bezug auf die Durchführung von geldpolitischen Geschäften maßgeblichen Informationen zum Geschäftspartner einzuholen.

(3) Ebenso wird die OeNB ermächtigt, Informationen aus dem Bereich der Geldpolitik den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie den an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen weiter zu geben.

§ 51 **Haftung**

Die OeNB haftet nicht für Schäden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr. Im Fall eines Verschuldens der OeNB finden die allgemeinen Haftungsregeln Anwendung.

§ 51a **Datenschutzinformation**

(1) Zum Zweck der Durchführung der geldpolitischen Geschäfte verarbeitet die OeNB personenbezogene Daten der für den Geschäftspartner handelnden Kontaktpersonen.

(2) Die Protokolldaten zu diesen Geschäften und den jeweils handelnden Kontaktpersonen werden von der OeNB aufgrund von Vorgaben des ESZB zehn Jahre gespeichert. Weiters werden von der OeNB alle Gespräche, die über zum Abschluss von Geschäften vorgesehene Telefonanschlüsse der OeNB geführt werden, aufgrund von Vorgaben des ESZB zum

Zweck der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Vereinbarung sowie zur Klärung allfälliger Streitfälle aufgezeichnet und 92 Tage gespeichert.

(3) Die rechtmäßige Verarbeitung der o.g. personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a, c und e der Datenschutz-Grundverordnung¹⁰. Weiterführende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die OeNB im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Verfahren sind auf der Website der OeNB (www.oenb.at/datenschutz) öffentlich abrufbar.

(4) Der Geschäftspartner hat diese Datenschutzinformation hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten seinen betroffenen Mitarbeitern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und deren Zustimmung zu dieser Verarbeitung einzuholen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

XI. Leistungsstörungen

§ 52

Vorliegen einer Leistungsstörung

Als Leistungsstörung im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen gilt das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Umstände:

(1) Über einen Geschäftspartner wurde ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 69 ff. Insolvenzordnung eröffnet oder der Antrag auf Insolvenzeröffnung wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

(1a) Über einen Geschäftspartner wurde eine Abwicklungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) angeordnet.

(2) Über einen Geschäftspartner wurde die Verhängung der Geschäftsaufsicht gemäß §§ 81 bis 91 Bankwesengesetz (BWG) angeordnet.

(3) Über einen Geschäftspartner wurde eine Maßnahme gemäß § 70 Abs. (2) BWG durch die Finanzmarktaufsicht verhängt.

(4) Ein Geschäftspartner hat bereits Maßnahmen in Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung gemäß Abs. (1), (2) oder (3) getroffen.

(5) Ein Geschäftspartner hat eine schriftliche Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass er unfähig ist, alle oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften gemäß dieser Geschäftsbestimmungen zu erfüllen.

(6) Ein Geschäftspartner ist zahlungsunfähig oder gilt als zahlungsunfähig oder als unfähig, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

(7) Eine Zusicherung oder sonstige vorvertragliche Erklärung eines Geschäftspartners gegenüber der OeNB im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte erweist sich als unrichtig.

(8) Die Bankkonzession des Geschäftspartners wurde gemäß § 6 BWG von der Finanzmarktaufsicht zurückgenommen oder ist gemäß § 7 BWG erloschen.

(9) Die OeNB wird von der zuständigen Behörde über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Geschäftspartners informiert.

(10) Der Geschäftspartner wurde vorläufig oder gänzlich von der Mitgliedschaft in einem Zahlungsverkehrssystem oder von der Mitgliedschaft bei einer Wertpapierhändler-Vereinigung (Letzteres gilt nicht bei Devisenswapgeschäften) ausgeschlossen.

(11) Der Geschäftspartner kann ein laufendes liquiditätszuführendes Kreditgeschäft nicht durch ausreichende Sicherheiten unterlegen oder führt am Rückkaufstag ein Pensionsgeschäft oder eine Zahlungsverpflichtung aus einem Devisenswapgeschäft nicht zurück (Unterdeckung).

(12) Der Geschäftspartner hält die Verpflichtungen, die sich aus den Risikokontrollmaßnahmen der OeNB ergeben, nicht ein.

(13) Der Geschäftspartner verliert die in § 6 genannten Voraussetzungen.

(13a) Der Geschäftspartner leitet Liquidität des Eurosystems an ein anderes Rechtssubjekt weiter, das zur gleichen Bankengruppe (iSd Richtlinien 2014/59/EU und 2013/34/EU) gehört, wenn das Liquidität erhaltende Rechtssubjekt

i) eine nicht zugelassene Abwicklungsgesellschaft ist oder ii) ermessensabhängigen Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen untersteht.

(14) Der Geschäftspartner verstößt gegen eine sonstige Bestimmung dieser Geschäftsbestimmungen oder gegen sonstige auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und einer Zentralbank des Eurosystems anwendbare Bestimmungen.

(15) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren bzw. der Geschäftspartner unterliegt sonstigen von der Union gemäß Artikel 75 AEUV bzw. von einem Mitgliedstaat verhängten Maßnahmen, durch die er in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.

(16) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon unterliegt Sicherungsmaßnahmen wie Pfändungen oder Beschlagnahmen oder anderen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geschäftspartners.

(17) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon wird auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen.

(18) Bei in Österreich gelegenen Niederlassungen von Instituten, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Eurowährungsraumes haben, gelten die Abs. (1), (1a), (2), (3) und (8) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der darin beschriebenen behördlichen Entscheidungen nach österreichischem Recht die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften analogen behördlichen Entscheidungen treten.

§ 53 Maßnahmen

(1) Die OeNB ist – unbeschadet der Bestimmung des § 12 – bei Eintritt einer Leistungsstörung gemäß § 52 oder aufgrund von Risikoerwägungen berechtigt, eine oder mehrere der im Folgenden angeführten Maßnahmen zu ergreifen, wobei sie diese auch dann ergreifen kann, wenn ein Geschäftspartner oder die ihm zurechenbare Hauptanstalt oder eine deren Zweigniederlassungen eine Leistungsstörung gemäß § 52 gegenüber einer anderen am System der Europäischen Zentralbanken teilnehmenden Zentralbank hervorruft:

- a) Fälligestellung aller laufenden geldpolitischen Geschäfte;
- b) gänzlicher oder teilweiser, dauerhafter oder vorübergehender Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften;
- c) Heranziehung der zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Sicherheiten des Geschäftspartners zur Befriedigung der Ansprüche der OeNB;
- d) Ausübung ihres unbedingten Vorzugsrechtes gemäß § 77 NBG.

Des Weiteren gilt Folgendes:

Bei noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften entfällt die Verpflichtung der OeNB zur vertraglich vorgesehenen Rückabwicklung.

Die OeNB ist zur Forderung von Schadenersatz für alle Verluste, die infolge des Verzuges des Geschäftspartners entstanden sind, berechtigt.

Die OeNB berücksichtigt bei der Ausübung der in lit. (a) bis (d) angeführten Berechtigungen die Schwere der Umstände der Leistungsstörung.

(2) Im Fall des § 52 Abs. (11) und (12) ist der Geschäftspartner verpflichtet, die erforderliche Besicherung durch Nachschuss von Sicherheiten oder durch entsprechende Kreditrückzahlung innerhalb von 24 Stunden herzustellen; ansonsten kann die OeNB Kredite ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen.

(3) Bei Eintritt einer Leistungsstörung gem. § 52 Abs. (1) oder (15) gelten alle laufenden geldpolitischen Geschäfte automatisch als mit sofortiger Wirkung fällig gestellt. Die weiteren in Abs. (1) gelisteten Maßnahmen können ergänzend zur Anwendung gebracht werden.

(4) Abgesehen von den in Abs. (3) genannten Fällen einer automatischen Fälligkeitstellung mit sofortiger Wirkung werden Maßnahmen gemäß Abs. (1) erst dann wirksam, wenn der Geschäftspartner vom Vorliegen der Leistungsstörung(en) durch formelle Mitteilung in Kenntnis gesetzt wurde.

(5) Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen in Teil 6 und Teil 7 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ verwiesen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

XII. Verfahren

§ 54

Tendergeschäfte und bilaterale Geschäfte

Die OeNB führt Offenmarktgeschäfte unter Vorschaltung von Ausschreibungsverfahren (Tendern) oder im Wege bilateraler Geschäfte durch. Die in Teil 2, Titel III der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ geregelten Verfahrensbestimmungen finden insbesondere wie folgt Anwendung:

(1) Es wird zwischen Festsatztendern (Mengentendern) und Tendern mit variablem Zinssatz (Zinstendern) unterschieden.

(2) Als Tendergeschäfte werden Pfandkredite gewährt, Pensionsgeschäfte abgeschlossen, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB ausgegeben sowie Devisenswapgeschäfte durchgeführt.

(3) Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner. Quicktender und bilaterale Geschäfte werden grundsätzlich nur mit den für Feinsteuerungsmaßnahmen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt; derartige Geschäfte können aber auch mit einem weiteren Kreis von Geschäftspartnern abgeschlossen werden. Feinsteuerungsmaßnahmen und bilaterale Geschäfte können auch mittels Standardtender ausgeführt werden.

(4) Bilaterale Geschäfte schließt die OeNB ohne Tender direkt mit ausgewählten Geschäftspartnern ab.

(5) Alle im Rahmen dieser Geschäftsbestimmungen abgeschlossenen Geschäfte sind mittels automatischen Gebotsystems der OeNB durchzuführen bzw. in schriftlicher Form zu bestätigen.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

(6) Die Zuteilung im Rahmen des Tendersverfahrens bzw. die Erfüllung von bilateralen Geschäften erfolgt – unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen – nur in dem Ausmaß, in dem der Geschäftspartner seinen Besicherungs- oder Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

§ 55 **Mengentender**

(1) Bei einem Mengentender gibt die EZB den Satz (Zinssatz/Preis/Swapsatz) vor. Die Gebote der Geschäftspartner des Eurosystems lauten auf den Betrag, den sie bereit sind, zu diesem Festsatz zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Übersteigt das Bietungsaufkommen aller Geschäftspartner des Eurosystems den angestrebten Zuteilungsbetrag, so werden die Gebote anteilig im Verhältnis des vorgesehenen Zuteilungsbetrages zum Gesamtbietungsaufkommen zugeteilt. Die EZB kann jedoch beschließen, jedem Geschäftspartner des ESZB einen Mindestbetrag zuzuteilen.

(3) Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner in der Lage sind, den Zuteilungsbetrag mit ausreichenden Sicherheiten zu unterlegen.

§ 56 **Zinstender**

(1) Bei einem Zinstender lauten die Gebote der Geschäftspartner des Eurosystems auf die Beträge und die Zinssätze, zu denen die Geschäftspartner des Eurosystems bereit sind, zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Im Fall eines Zinstenders wird entsprechend der Ausschreibung allen zum Zuge kommenden Geboten

- entweder zu einem einheitlichen Satz zugeteilt (holländisches Verfahren),
- oder es wird zu den individuellen Bietungssätzen zugeteilt (amerikanisches Verfahren).

(3) Für die Zuteilung von liquiditätszuführenden Zinstendern in Euro werden Gebote in absteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt. Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden vorrangig zugeteilt. Nachfolgende Gebote mit niedrigeren Zinssätzen werden so lange akzeptiert, bis der für die Zuteilung vorgesehene Gesamtbetrag erreicht ist.

Für die Zuteilung von liquiditätsabschöpfenden Zinstendern werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt (oder in absteigender Reihenfolge der gebotenen Preise). Gebote mit dem niedrigsten Zinssatz (dem höchsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Zinssätzen (niedrigeren Preisgeboten) werden solange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der abgeschöpft werden soll, erreicht ist.

(4) Bei Devisenswaps erfolgt die Zuteilung von Zinstendern für den Fall, dass sie liquiditätszuführend sind, indem die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt werden. Die Gebote mit den niedrigsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der angestrebte Zuteilungsbetrag erreicht ist.

Bei Devisenswaps erfolgt die Zuteilung von Zinstendern für den Fall, dass sie liquiditätsabsorbierend sind, indem die Gebote in absteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt werden. Die Gebote mit den höchsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden

Gebote mit niedrigeren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der absorbiert werden soll, erreicht ist.

In beiden Verfahren werden Gebote zum marginalen Satz gegebenenfalls repartiert; der marginale Zinssatz ist bei liquiditätszuführenden Zinstendern der niedrigste akzeptierte Zinssatz, bei liquiditätsabschöpfenden Zinstendern der höchste akzeptierte Zinssatz; die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestbetrag zuzuteilen.

(5) Mehrere Gebote mit bis zu 10 unterschiedlichen Zinssätzen/Preisen/Swapsätzen sind möglich.

(6) Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner in der Lage sind, den Zuteilungsbetrag mit ausreichenden Sicherheiten zu unterlegen.

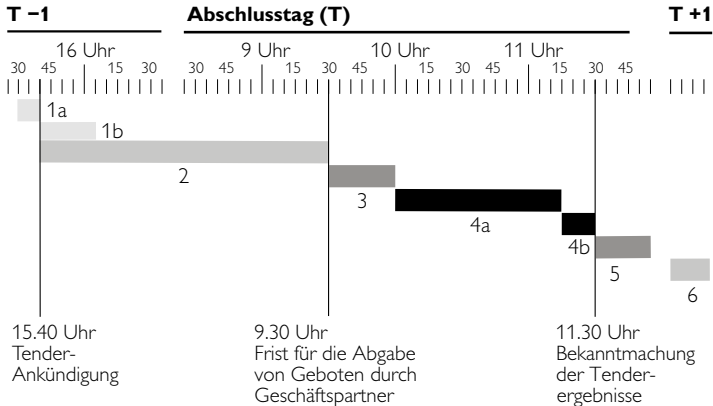
§ 57

Arten von Tenderverfahren – zeitlicher Rahmen

(1) Es wird zwischen Standardtendern und Schnelltendern unterschieden. Die Tenderverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte, die in Grafik 1 und 2 grafisch dargestellt und in § 60 näher beschrieben werden.

(2) Die Maximaldauer für Standardtender von 24 Stunden läuft ab der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durch die OeNB, wobei zwischen dem Ablauf der Gebotsfrist und der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses durch die EZB etwa 2 Stunden liegen.

Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtenderverfahren¹



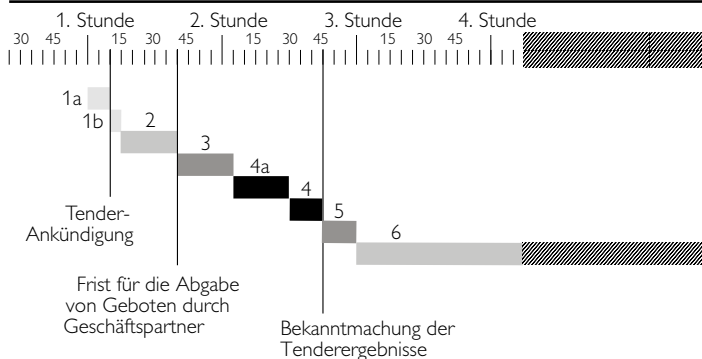
Quelle: Artikel 25 der Leitlinie EZB/2014/60 idgF

¹ Uhrzeiten werden in mitteleuropäischer Zeit angegeben. Die mitteleuropäische Zeit (MEZ) berücksichtigt die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit.

(3) Schnelltender werden in der Regel innerhalb von 105 Minuten ab der Tenderankündigung durchgeführt; die Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durch die OeNB erfolgt unmittelbar nach dessen Bekanntgabe durch die EZB.

Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltenderverfahren¹

Abschlussstag (T)



Quelle: Artikel 25 der Leitlinie EZB/2014/60 idgF

¹ Uhrzeiten werden in MEZ angegeben.

§ 58 Normale Abschlussstage

(1) Für Hauptrefinanzierungsoperationen ist der normale Abschlussstag jeder Dienstag.

(2) Für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte ist der normale Abschlussstag der letzte Mittwoch jedes Kalendermonats (aufgrund der Weihnachtsfeiertage wird das längerfristige Refinanzierungsgeschäft im Dezember normalerweise um eine Woche, d. h. auf den vorhergehenden Mittwoch, vorverlegt).

(3) Ein unverbindlicher Kalender für die Hauptrefinanzierungsoperationen und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte wird mindestens drei Monate vor Beginn des Jahres veröffentlicht, für das er gültig ist.

§ 59

Verfahrensschritte

(1) Die Tendarausschreibung dient der Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner. Sie wird den Geschäftspartnern mit dem in § 60 dieser Geschäftsbestimmungen bzw. Anhang II der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ angeführten Inhalt bekannt gemacht.

(2) Die Gebote des Geschäftspartners sind der zuständigen Stelle der OeNB bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin grundsätzlich im Wege des elektronischen Tenderverfahrens zu übermitteln. Die Gebote müssen bei Hauptrefinanzierungsoperationen, Feinsteuerungsmaßnahmen und strukturellen Operationen auf einen Mindestbetrag von EUR 1.000.000,– und auf ein Vielfaches von EUR 100.000,– lauten. Bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften müssen die Gebote auf einen Mindestbetrag von EUR 1.000.000,– und auf ein Vielfaches von EUR 10.000,– lauten. Bei allen Operationen darf ein in der Ausschreibung gegebenenfalls genannter Höchstbetrag nicht überschritten werden.

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

(3) Bis zum Ende der Bietungsfrist kann der Geschäftspartner sein Gebot ändern oder stornieren. Nach Ende der Bietungsfrist einlangende Gebote finden keine Berücksichtigung.

Sämtliche Gebote des Geschäftspartners werden von der OeNB ausgeschieden, wenn eines der Einzelgebote unvollständig ist, nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt oder Mindest- bzw. Höchstbetragsgrenzen verletzt.

(4) Die Tenderzuteilung erfolgt durch die EZB. Die Zuteilungen werden den einzelnen Geschäftspartnern der OeNB unter Mitteilung der Angaben gemäß § 60 dieser Geschäftsbestimmungen bzw. Anhang IV der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ durch die OeNB bekanntgegeben. Mit Absendung dieser Mitteilung kommt das Tendergeschäft zustande.

(5) Die Gutschrift der zugeteilten Beträge erfolgt an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag.

§ 60

Inhalt der einzelnen Verfahrensschritte

Die Tenderverfahren gliedern sich in die folgenden sechs in Teil 2, Titel III, Kapitel 1 sowie in Anhang II-IV der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ beschriebenen Verfahrensschritte:

Schritt 1: Tenderankündigung

- a) Ankündigung durch die EZB über Wirtschaftsinformationsdienste und die Website der EZB
- b) Ankündigung durch die NZBen über nationale Wirtschaftsinformationsdienste und direkt gegenüber einzelnen Geschäftspartnern (wenn dies notwendig erscheint)

¹ *Leitlinie EZB/2014/60 idgF.*

- c) Darüber hinaus kann die OeNB Tenderankündigungen mittels automatischen Gebotssystems der OeNB bzw. direkt gegenüber einzelnen Geschäftspartnern durchführen.

Schritt 2: Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner

Schritt 3: Zusammenstellung der Gebote durch das Eurosystem

Schritt 4: Tenderzuteilung und Bekanntmachung der Tenderergebnisse

- a) Zuteilungsentscheidung der EZB
- b) Ankündigung der Zuteilungsergebnisse über Wirtschaftsinformationsdienste und die Website der EZB

Schritt 5: Bestätigung der einzelnen Zuteilungsergebnisse durch die OeNB

Schritt 6: Abwicklung der Transaktionen

§ 61

Verfahren bei bilateralen Geschäften

(1) Bilaterale Geschäfte können für Offenmarktoperationen zum Zweck der Feinsteuerung und für strukturelle Operationen mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe eingesetzt werden.

(2) Bei bilateralen Geschäften kann die OeNB die Geschäftspartner entweder direkt ansprechen oder die Geschäfte im Fall von endgültigen Käufen bzw. Verkäufen über Börsen und Marktvermittler durchführen.

(3) Unbeschadet des Abs. (2) kann der EZB-Rat entscheiden, dass in Ausnahmefällen über endgültige Käufe bzw. Verkäufe durchgeführte bilaterale Geschäfte für Feinsteuerungsoperationen oder strukturelle Operationen von der EZB oder von einer oder mehreren NZBen durchgeführt werden, die als

operativer Arm der EZB fungieren. In einem solchen Fall würden die Verfahren für diese Geschäfte entsprechend angepasst werden. Die EZB entscheidet, ob mit den kontaktierten Instituten ein Geschäft abgeschlossen wird.

§ 61a

Für den Fall, dass es im Rahmen von geldpolitischen Geschäften zu einem Umrechnungsvorgang eines Fremdwährungsbetrages in Euro kommt, sind die von der EZB veröffentlichten Referenzkurse, oder falls diese nicht verfügbar sind, der von der EZB angegebene Devisenkassakurs des Vortages anzuwenden.

XIII. Verschiedenes

§ 62

(1) Die Geschäftsbestimmungen sind am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

(2) Die OeNB kann diese Geschäftsbestimmungen jederzeit ändern und ergänzen. Änderungen dieser Geschäftsbestimmungen sowie die Geschäftsbestimmungen in konsolidierter Fassung werden auf der Homepage der OeNB veröffentlicht. Sofern in der Verlautbarung nicht anderes bestimmt ist, treten sie an dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Die Geschäftspartner werden von der OeNB über die Änderungen und deren Inkrafttreten gemäß § 7 Abs. 2 NBG durch Veröffentlichung auf der Homepage in Kenntnis gesetzt.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsbestimmungen verlieren die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für Offenmarktgeschäfte* vom Mai 1994, die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für Darlehen gegen Pfand (Wertpapierlombard)* vom Februar 1996 sowie die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für den Eskont von Wechseln* vom Februar 1992 ihre Gültigkeit.

§ 63

Anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der OeNB und den Geschäftspartnern kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien. Klagen gegen die OeNB können nur beim Handelsgericht Wien erhoben werden.

§ 64

Verjährung

Alle Ansprüche gegen die OeNB verjähren binnen einem Jahr.

Anlage 1

Operationale Kriterien

Die von den Geschäftspartnern in Bezug auf die nachstehend angeführten Geschäftstypen zu erfüllenden operativen Kriterien sind der nachstehenden Matrix zu entnehmen:

	Akzeptanz dieser Geschäftsbestimmungen	Laufen des EURO Konto bei OeNB	SWIFT Live-BIC	Wertpapierdepot bei der OeNB	e-Tender Zugangsberechtigung
Haupt-/Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte und Feinsteuerooperationen	ja	ja*	ja	ja	ja
Einlagenfazilität	ja	ja	nein	nein	nein
Spitzenrefinanzierungsfazilität	ja	ja*	ja	ja	ja
EZB-Schuldverschreibungen	ja	ja*	ja	nein	ja
Endgültige Käufe/ Verkäufe	ja	ja*	ja	nein	nein

* Erfordert entweder direkte Teilnahme an der Single Shared Platform (SSP) im Rahmen des Zahlungssystems TARGET2 oder indirekte Teilnahme über österreichischen Direktteilnehmer

Anlage 2

Bestimmungen für den Fall der Drittsicherheitenbestellung

Zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte zwischen der OeNB und einem von ihr zugelassenen Geschäftspartner können auch Sicherheiten durch ein mit dem Geschäftspartner in administrativer oder organisatorischer Nahebeziehung stehendes Kreditinstitut bestellt werden. Es muss sich dabei um ein Institut handeln, das die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllt. Von den operationalen Kriterien muss lediglich die Akzeptanz dieser Geschäftsbestimmungen vorliegen. Dieser Umstand ändert nichts daran, dass die geldpolitischen Geschäfte ausschließlich mit dem Geschäftspartner getätigt werden. Der Geschäftspartner muss jederzeit in der Lage sein, bekannt zu geben, welche der von ihm eingereichten Sicherheiten von welchem Drittsicherheitenbesteller stammen.

Voraussetzung für die Verwendung von Sicherheiten des Drittsicherheitenbestellers zugunsten des Geschäftspartners der OeNB ist, dass der Drittsicherheitenbesteller dem Geschäftspartner die Ermächtigung einräumt, über die betreffenden Sicherheiten unbeschränkt im eigenen Namen zu verfügen und weiters verbindlich erklärt, selbst über die Sicherheiten nicht zu disponieren. Der Drittsicherheitenbesteller ist verpflichtet, dem Geschäftspartner die eingetretenen Veränderungen (Tilgungen, Teiltilgungen, geänderte Fälligkeiten) sämtlicher der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheiten unverzüglich mitzuteilen. Der entsprechende Vertrag ist der OeNB vorzulegen.

Für den Drittsicherheitenbesteller gelten folgende §§ der *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren* sinngemäß:

§§ 9, 10, 11, 12 Abs. (1), § 19, § 20, § 21, § 22, § 30.

Der Drittsicherheitenbesteller erklärt mit firmenmäßiger Unterfertigung des von der OeNB hierfür aufgelegten Formbriefes, dass ihm der Inhalt dieser Geschäftsbestimmungen bekannt ist und dass er die sich aus den oben angeführten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen einhält. Die OeNB behält sich das Recht vor, ein Kreditinstitut bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen von der Möglichkeit der Sicherheitenbestellung für einen von der OeNB zugelassenen Geschäftspartner auszuschließen.

Bei Beendigung der Drittsicherheitenbestellung ist die OeNB mittels hierfür aufgelegten Formbriefes (firmenmäßig gezeichnet) zu informieren.